



Alvensleben

EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG · Weipertstraße 41 · 74076 Heilbronn

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Frau Alvensleben
Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall

Ansprechpartner
Thomas Schwab

Telefon 07131 610-1203
Telefax 07131 610-1290
Thomas.Schwab@zeag-energie.de
Unser Zeichen
TSch

Datum
01.04.2021

Änderungsantrag auf jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten für die WEA ORL 6 betreffend Genehmigung vom 08.02.2016

Sehr geehrte Frau Alvensleben,

hiermit stellen wir für die Windenergieanlage ORL 6 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG einen Änderungsantrag auf jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten betreffend der Genehmigung vom 08.02.2016.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- 1) Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Anlage 1/ Formblatt 1) (EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG)
- 2) Erläuterung des Antrags auf Änderung der Betriebszeiten (Firma Prometheus)
- 3) Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG § 9 (Firma Ökologie & Stadtentwicklung, Beck)
- 4) Naturschutzfachliches Konzept zur jahreszeitlichen Erweiterung (Firma Ökologie & Stadtentwicklung, Beck)
- 5) Erklärung des Antragstellers (EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG)

Sie erhalten die Anlagen in 2-facher Ausfertigung ausgehändigt und zusätzlich per Email in elektronischer Form zugeschickt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EE Bürgerenergie Braunsbach
GmbH & Co. KG

Harald Endreß

Harald Endreß

Thomas Schwab

i.A. Thomas Schwab





EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG · Weipertstraße 41 · 74076 Heilbronn

Landratsamt Schwäbisch Hall
Bau- und Umweltamt
Frau Alvensleben
Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall



Ansprechpartner
Thomas Schwab

Telefon 07131 610-1203
Telefax 07131 610-1290
Thomas.Schwab@zeag-energie.de
Unser Zeichen
TSch

Datum
02.09.2021

Konkretisierter Änderungsantrag auf jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten für die WEA ORL 6 betreffend Genehmigung vom 08.02.2016

Sehr geehrte Frau Alvensleben,

hiermit konkretisieren wir für die Windenergieanlage ORL 6 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Änderungsantrag auf jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten betreffend Genehmigung vom 08.02.2016.

Anbei erhalten Sie den konkretisierten Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Anlage 1/Formblatt 1). Die dem ursprünglichen Antrag am 06.04.2021 beigefügten Anlagen zur Begründung des Antrages liegen Ihnen bereits vor. Diese behalten hinsichtlich des konkretisierten Zeitraums vollumfänglich ihre Geltung.

Sie erhalten den Antrag per Briefpost und zusätzlich per Email in elektronischer Form zugeschickt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EE Bürgerenergie Braunsbach
GmbH & Co. KG

i.A. Thomas Schwab

Datum 01/09/2021

	Anlage 1 / Formblatt 1
	Antragsstellung

1. Antragsteller / Betreiber

EINGEGANGEN
08. Sep. 2021
Landratsamt Amt 33

Name Antragsteller	
EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG	
Postanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) ¹	
Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn	
Name Betreiber	
EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG	
Postanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn	
Ansprechpartner für Rückfragen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren	
Herr Markus Meyle, Projektentwicklung, Büro Vento Service GmbH	
Telefon	E-Mail-Adresse
06295 / 237	info@vento-service.de

Genehmigt!
 Landratsamt Schwäbisch Hall
 10. NOV. 2021

2. Antragsgegenstand

2.1 Verfahrensart

Neuvorhaben		
mit Öffentlichkeitsbeteiligung	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	ggf. ergänzend
<input type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage (§§ 4, 10 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage (§§ 4, 19 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage nach § 19 Abs. 3 BImSchG (auf Antrag kein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung als Versuchsanlage (§ 19 BImSchG i. V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)	<input type="checkbox"/> Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 19 Abs. 4 BImSchG)		<input type="checkbox"/> Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
Änderungsvorhaben		
mit Öffentlichkeitsbeteiligung	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	ggf. ergänzend
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 1 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) ²	<input type="checkbox"/> Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 19 Abs. 3 BImSchG (auf Antrag kein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer im vereinfachten Verfahren genehmigten bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

¹ Anzugeben ist der Sitz des Antragstellers, nicht die Postanschrift einer evtl. unselbstständigen Zweigniederlassung.
² Falls von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht werden soll, ist ein Antrag auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen beizufügen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG ist entsprechend zu begründen.

<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 16a BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG (auf Antrag kein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 19 Abs. 4 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung als Versuchsanlage (§ 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)	

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

2.2.1 Neugenehmigung

Nummer gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV einschließlich Verfahrensart		Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie) vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werksinterne Bezeichnung der Anlage		
Leistung der Anlage / Anlagengröße Nr. gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV		Betriebszeiten

3. Weitere Angaben

Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m § 3 der 4. BImSchV) mit folgendem maßgeblichem BVT-Merkblatt (§ 3 Abs. 6a BImSchG):

nicht zutreffend

Die Anlage ist Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5a BImSchG): ja nein

Beim Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Errichtung und einen Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5b BImSchG): ja nein

12. BImSchV nicht anzuwenden

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls oder UVP gemäß Nr. der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. ja nein

UVPG nicht anzuwenden

4. Integrierte Anträge

- Beantragt wird außerdem:
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Baugenehmigung nach Landesbauordnung | <input type="checkbox"/> Erlaubnis nach § 18 BetrSichV |
| <input type="checkbox"/> Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG | <input type="checkbox"/> Eignungsfeststellung für AwSV-Anlage nach § 63 WHG |
| <input type="checkbox"/> Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG | <input type="checkbox"/> Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG |
| <input type="checkbox"/> Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG | <input type="checkbox"/> Eingriffszulassung nach § 15 BNatSchG |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Zulassungen ³
Fachgutachterliche STN zu Jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten für den Anlagenstandort der WEA Orlach-6 (ORL-6) |

4.1 Für die beantragte Anlage bzw. den beantragten Anlagenteil liegen bereits folgende Zulassungen vor:

Art der Zulassung und Genehmigungsbehörde	Datum	Aktenzeichen
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	08.02.2016	33.2-106.11 / AI

³ siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.1.3

2.2.2 Änderungsgenehmigung

Nummer gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV einschließlich Verfahrensart 1.6.2 (vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)		Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie) vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Gegenstand der Änderung Jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten für den Anlagenstandort der WEA Orlach-6 (ORL-6). Erweiterung des Tagbetriebes auf den Zeitraum 16.09. bis 15.11 eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.				
Leistung der Anlage / Anlagengröße Nr. gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV			Betriebszeiten	
	bisher:	künftig:	bisher:	künftig:
1.6.2 vereinfachtes Verfahren	Nabenhöhe = 149 m Gesamthöhe = 199,50 m Nennleistung = 3.000 kW	Nabenhöhe = 149 m Gesamthöhe = 199,50 m Nennleistung = 3.000 kW	Ganzjährig, Winter-Nachtbetrie b	Erweiterung des Tagbetriebes
ohne Öffentlich- keitsbeteiligung				siehe beigefügtes Begleitschreiben



Antrag

auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlage 1 / Formblatt 1

Antragsstellung

5. Folgende nicht integrierte Anträge werden separat gestellt:

- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 10 WHG
- Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG
- Sonstige Zulassungen⁴

6. Standort der Anlage

PLZ, Ort

74542 Braunsbach, Gemarkung Jungholzhausen

Straße, Hausnummer

Flurstück-Nr. 940

ggf. Werksbezeichnung

Flurstück-Nr.:

Gebietsausweisung laut BauNVO

Maßgeblicher / gültiger Bebauungsplan (Bez.)

In Kraft getreten am (Datum)

- GI GE⁵ unbepannter Bereich (§ 34 BauGB)⁶ Außenbereich (§ 35 BauGB)⁷
- Sonstige:

Lage in Schutzgebieten

- Überschwemmungsgebiet (HQ 100) Wasserschutzgebiet
- Sonstige:

bei ortsveränderlichen Anlagen Angaben der vorgesehenen Standorte (ggf. Sonderblatt)

⁴ siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.1.3

⁵ Erläuterungen zur Atypik der Anlage erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3

⁶ Erläuterungen erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3

⁷ Erläuterungen erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3

7. Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme

Monat / Jahr

Erweiterung des Tagbetriebes ab 16.09.2021

8. Voraussichtliche Kosten des Vorhabens

Investitionskosten inkl. Planungskosten und Umsatzsteuer	keine
davon Baukosten gemäß DIN 276	keine
EMAS-Registrierung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ort, Datum

Heilbronn, den 01.09.2021

Unterschrift



prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Vorab per E-Mail: a.alvensleben@lrasha.de
Landratsamt Schwäbisch Hall
-Bau- und Umweltamt-
Frau Anna Alvensleben
Münzstraße 1



Dr. Dana Kupke*
Dr. Christoph Richter
Christian Falke*
Antje Böhlmann-Balan**
Dr. Manuela Herms
Dr. Peter Sittig-Behm
Peter Rauschenbach
Helena Lajer

* Fachanwalt für Verwaltungsrecht

** Fachanwalt für Familienrecht

Unser Zeichen
FI/Pö 24/18

Ihr Zeichen

Ihr Sachbearbeiter
Christian Falke
falke@prometheus-recht.de

Datum
Leipzig, 02.09.2021

EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG wg. WEA ORL 6

**hier: Änderungsantrag zur Genehmigung vom 08.02.2016 für die WEA
ORL 6 zur jahreszeitlichen Erweiterung der Betriebszeiten**

Sehr geehrte Frau Alvensleben,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unser freundliches Telefontat vom 31.08.2021 und konkretisieren unseren Antrag auf jahreszeitliche Betriebserweiterung der WEA ORL 6 vom 30.03.2021 wie telefonisch abgestimmt dahingehend, dass vorläufig zunächst nur noch

die Erweiterung des mit Genehmigung vom 08.02.2016 in Gestalt der Teilverzichtserklärung vom 12.12.2018 und des Feststellungsbescheids vom 19.12.2018 zugelassenen Betriebs der Anlage WEA ORL 6 um den bisherigen Abschaltzeitraum im Zeitraum vom 16.09.-15.11. jeweils von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang

beantragt wird.

Die darüber hinaus bislang verfolgte Betriebserweiterung für den Tagbetrieb im Frühjahreszeitraum vom 15.02.-29.02. eines jeden Jahres wird aufgrund der mitgeteilten behördlicherseits notwendigen weiteren (mit Zeitverzug verbundenen) Prüfungen im vorliegenden Antrag zunächst nicht weiterverfolgt und bleibt einer erneuten, gesonderten Antragstellung vorbehalten.

Wie miteinander abgestimmt, gehen wir davon aus, dass durch diese Konkretisierung des Erweiterungsantrages nunmehr kurzfristig die Änderungsgenehmigung ausgereicht werden kann, da für diesen Zeitraum keinesfalls mit einer signifikant erhöhten Tötungsgefahr zu rechnen ist und somit die ganztägige Inbetriebnahme bereits ab dem 16.09. dieses Jahres ermöglicht werden kann.

Die erforderlichen naturschutzfachlichen Unterlagen, insbesondere zur artenschutzrechtlichen Prüfung und zur UVP-Vorprüfung, sowie die Begründung des Antrages liegen Ihnen bereits vor und behalten hinsichtlich des nunmehr konkretisierten Zeitraums der begehrten Betriebszeitenänderung vollumfänglich Geltung. Insofern verweisen wir zur Begründung unseres Antrages daher auf die entsprechend bereits vorgelegten Unterlagen und unser Begleitschreiben vom 30.03.2021, soweit sich diese auf den nunmehr konkretisierten Zeitraum beziehen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass infolge der nunmehrigen Beschränkung des Antragsgegenstandes auch die behördliche UVP-Vorprüfung auf den antragsgegenständlichen Erweiterungszeitraum zu beschränken ist und folglich den ursprünglich mit beantragten Frühjahreszeitraum nicht mit umfasst.

Durch die oben genannte Konkretisierung des bisherigen Änderungsantrags wird gewährleistet, dass ohne Auswirkungen auf die zeitnahe Zulassung des herbstlichen Ganztagsbetriebs der WEA ORL 6 noch letzte Fragen hinsichtlich der ursprünglich mitbeantragten frühjahreszeitlichen Betriebserweiterung abschließend geklärt werden und in einem späteren separaten Änderungsgenehmigungsverfahren sodann auch diese Betriebserweiterung verbeschieden werden kann.

Entsprechend unserer telefonischen Abstimmung bitten wir daher um kurzfristige Genehmigung der nunmehr konkretisierten Betriebsänderung und sehen der Übersendung der beantragten Genehmigung entgegen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Christian Falke
Rechtsanwalt

Anlage 1:

Formblatt Änderungsgenehmigung (die unterschriebene Fassung wird zeitnah nachgereicht)


Antrag
auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlage 1 / Formblatt 1

Antragsstellung

1. Antragsteller / Betreiber

Name Antragsteller	
EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG	
Postanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) ¹	
Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn	
Name Betreiber	
EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG	
Postanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn	
Ansprechpartner für Rückfragen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren	
Herr Markus Meyle, Projektentwicklung, Büro Vento Service GmbH	
Telefon	E-Mail-Adresse
06295 / 237	info@vento-service.de

2. Antragsgegenstand**2.1 Verfahrensart**

Neuvorhaben		
mit Öffentlichkeitsbeteiligung	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	ggf. ergänzend
<input type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage (§§ 4, 10 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage (§§ 4, 19 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung für Neuanlage nach § 19 Abs. 3 BImSchG (auf Antrag kein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung als Versuchsanlage (§ 19 BImSchG i. V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)	<input type="checkbox"/> Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 19 Abs. 4 BImSchG)		<input type="checkbox"/> Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
Änderungsvorhaben		
mit Öffentlichkeitsbeteiligung	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	ggf. ergänzend
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 1 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) ²	<input type="checkbox"/> Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 19 Abs. 3 BImSchG (auf Antrag kein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer im vereinfachten Verfahren genehmigten bestehenden Anlage (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

¹ Anzugeben ist der Sitz des Antragstellers, nicht die Postanschrift einer evtl. unselbstständigen Zweigniederlassung.

² Falls von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht werden soll, ist ein Antrag auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen beizufügen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG ist entsprechend zu begründen.



Antrag

auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlage 1 / Formblatt 1

Antragsstellung

<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 16a BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG (auf Antrag kein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
<input type="checkbox"/> Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 19 Abs. 4 BImSchG)	<input type="checkbox"/> Genehmigung als Versuchsanlage (§ 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)	

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

2.2.1 Neugenehmigung

Nummer gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV einschließlich Verfahrensart		Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie) vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werksinterne Bezeichnung der Anlage		
Leistung der Anlage / Anlagengröße		Betriebszeiten
Nr. gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV		



Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlage 1 / Formblatt 1

Antragsstellung

3. Weitere Angaben

Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m § 3 der 4. BImSchV) mit folgendem maßgeblichem BVT-Merkblatt (§ 3 Abs. 6a BImSchG):

nicht zutreffend

Die Anlage ist Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5a BImSchG):

ja nein

Beim Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Errichtung und einen Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5b BImSchG):

ja nein

12. BImSchV nicht anzuwenden

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls oder UVP gemäß Nr. der Anlage 1 zum UVPG erforderlich.

ja nein

UVPG nicht anzuwenden

4. Integrierte Anträge

Beantragt wird außerdem:

Baugenehmigung nach Landesbauordnung

Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG

Eignungsfeststellung für AwSV-Anlage nach § 63 WHG

Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG

Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG

Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG

Eingriffszulassung nach § 15 BNatSchG

Sonstige Zulassungen³

Fachgutachterliche STN zu Jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten für den Anlagenstandort der WEA Orlach-6 (ORL-6)

4.1 Für die beantragte Anlage bzw. den beantragten Anlagenteil liegen bereits folgende Zulassungen vor:

Art der Zulassung und Genehmigungsbehörde	Datum	Aktenzeichen
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	08.02.2016	33.2-106.11 / AI

³ siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.1.3



Antrag
auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlage 1 / Formblatt 1

Antragsstellung

5. Folgende nicht integrierte Anträge werden separat gestellt:

- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 10 WHG
- Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG
- Sonstige Zulassungen⁴

6. Standort der Anlage

PLZ, Ort

74542 Braunsbach, Gemarkung Jungholzhausen

Straße, Hausnummer

Flurstück-Nr. 940

ggf. Werksbezeichnung

Flurstück-Nr.:

Gebietsausweisung laut BauNVO

Maßgeblicher / gültiger Bebauungsplan (Bez.)

In Kraft getreten am (Datum)

- GI GE⁵ unbeplanter Bereich (§ 34 BauGB)⁶ Außenbereich (§ 35 BauGB)⁷
- Sonstige:

Lage in Schutzgebieten

- Überschwemmungsgebiet (HQ 100) Wasserschutzgebiet
- Sonstige:

bei ortsveränderlichen Anlagen Angaben der vorgesehenen Standorte (ggf. Sonderblatt)

⁴ siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.1.3

⁵ Erläuterungen zur Atypik der Anlage erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3

⁶ Erläuterungen erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3

⁷ Erläuterungen erforderlich, siehe Textteil Leitfaden, Kapitel 4.3



Antrag
auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Anlage 1 / Formblatt 1

Antragsstellung

7. Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme

Monat / Jahr

Erweiterung des Tagbetriebes ab 16.09.2021

8. Voraussichtliche Kosten des Vorhabens

Investitionskosten inkl. Planungskosten und Umsatzsteuer	keine
davon Baukosten gemäß DIN 276	keine
EMAS-Registrierung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ort, Datum

Heilbronn, den 01.09.2021

Unterschrift

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Vorab per E-Mail: a.alvensleben@lrasha.de
Landratsamt Schwäbisch Hall
-Bau- und Umweltamt-
Frau Anna Alvensleben
Münzstraße 1

Dr. Dana Kupke*
Dr. Christoph Richter
Christian Falke*
Antje Böhlmann-Balan**
Dr. Manuela Herms
Dr. Peter Sittig-Behm
Peter Rauschenbach
Helena Lajer

* *Fachanwalt für Verwaltungsrecht*
** *Fachanwalt für Familienrecht*

Unser Zeichen
Fl/Pö 24/18

Ihr Zeichen

Ihr Sachbearbeiter
Christian Falke
falke@prometheus-recht.de

Datum
Leipzig, 30.03.2021

EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG wg. WEA ORL 6

**hier: Änderungsantrag zur Genehmigung vom 08.02.2016 für die WEA
ORL 6 zur jahreszeitlichen Erweiterung der Betriebszeiten**

Sehr geehrte Frau Alvensleben,
sehr geehrte Damen und Herrn,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die beiliegenden Unterlagen zum – freiwilligen – Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs.2 BImSchG der EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co.KG zur jahreszeitlichen Erweiterung der aktuell genehmigten Betriebszeiträume der WEA ORL 6 auf der Grundlage der neuesten naturschutzfachlichen Erkenntnisse und möchten den Antrag wie folgt näher erläutern:

I. Ausgangssituation

Wie Ihnen bekannt ist, betreibt unsere Mandantin die WEA ORL 6 aktuell ausschließlich in der Zeit vom 16.11. bis 14.02. eines jeden Jahres ganztägig und im Zeitraum vom 15.02. bis zum 15.11. eines jeden Jahres jeweils in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Hintergrund hierfür ist, dass die ursprünglich erteilte „Vollgenehmigung“ vom 08.02.2016 infolge einer Anfechtung durch den NABU und den LNV wegen einer für fehlerhaft gehaltenen UVP-Vorprüfung vom VG Stuttgart (bestätigt durch den VGH Mannheim) außer Vollzug gesetzt wurde. Inhaltlich stand seinerzeit im Zweifel, ob die Bewertung in der UVP-Vorprüfung, wonach der (Voll-)Betrieb der WEA ORL 6 keine erheblichen Umweltauswirkungen begründe, mit Blick auf mögliche Rotmilanbruten, plausibel sei. Hinsichtlich der weiter eingewandten Arten des Schwarzmilan, des Wespenbussards und des Baumfalken ließen die Gerichte die aufgeworfene Frage mangels Entscheidungserheblichkeit dahinstehen.

Infolge dieser gerichtlichen Außerbetriebsetzung der bereits errichteten Anlage und, um die dadurch für die Betreiberin entstehenden wirtschaftlichen Schäden möglichst gering zu halten, entschloss sich die Betreiberin der Anlage dazu, zunächst einen Minimalbetrieb der WEA ORL 6 zu ermöglichen. Zu diesem Zweck verzichtete die Betreiberin mit Erklärung vom 19.10.2018 auf die Genehmigung vom 08.02.2016, soweit darin der Betrieb der Anlage ORL 6 in der Zeit vom 15.02. bis zum 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zugelassen worden war und legte hierzu eine neue naturschutzfachliche Unterlage zur UVP-Vorprüfung vor. Darin stellte der Gutachter fest, dass der durch den Teilverzicht verbleibende „Rumpfbetrieb“ der WEA ORL 6 mit Blick auf die seinerzeit von den Naturschutzverbänden eingewandten Greifvogelarten keine erheblichen Umweltauswirkungen und insbesondere auch keine signifikant erhöhte Tötungsgefahr begründet, weil die gewählten Betriebszeiträume nur diejenigen Zeiten abdecken, in denen die jeweiligen Greifvögel entweder nicht aktiv sind („Sommernachtbetrieb“) oder bereits in den Süden gezogen („Winterbetrieb“). Die Zeiten der Horstbindung (Horstbesetzung, Brut, Aufzucht der Jungvögel bis zum Verlassen des Horstes) wurden durch den Teilverzicht explizit vom Betrieb ausgenommen. Dabei wurden die Tagabschaltungen seinerzeit allerdings über den Zeit-

raum der Horstbindung hinaus bis in den November ausgeweitet, weil zum damaligen Zeitpunkt noch keine Rastvogelerfassung vorlag und somit auch die Zug- und Rastzeiten durch die „Abschaltungen“ mit abgedeckt werden sollten.

Die von den Naturschutzverbänden dennoch weiterhin aufrecht gehaltenen Widersprüche gegen die verbliebene Rumpfgenehmigung wurden letztlich vom VGH Mannheim im Mai 2020 im Rahmen des von der Betreiberin angestrebten zweitinstanzlichen Abänderungsverfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO als aller Voraussicht nach erfolglos bewertet und die Vollziehbarkeit der verbliebenen Rumpfgenehmigung wiederhergestellt, weil davon auszugehen war, dass mit der umfangreichen Abschaltung hinreichend die Auswirkungen auf die problematisierte Greif- (Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke) und Rastvogelfauna ausgeschlossen werden konnten und keine signifikant erhöhte Tötungsgefahr (mehr) anzunehmen ist. Die Widersprüche des LNV und des NABU gegen die Genehmigung in Gestalt des Teilverzichts vom 19.10.2018 sind sodann zurückgenommen worden.

Nunmehr plant die Betreiberin die Wiederherstellung des Vollbetriebs und hierfür – auch aus Transparenzgründen – die Durchführung einer freiwilligen UVP. Da die dafür notwendigen naturschutzfachlichen Untersuchungen und die Erstellung der UVS allerdings sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und andererseits zwischenzeitlich mit der hessischen Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ vom 01.01.2021, den dieser Verwaltungsvorschrift zugrundeliegenden Studien, aber auch mit den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ der LUBW vom 15.01.2021 neue naturschutzfachliche Erkenntnisse vorliegen und weil die Betreiberin mittlerweile auch die notwendige – 2018 noch fehlenden – Rastvogelerfassungen durchführen konnte, möchte die Betreiberin in einem ersten Schritt die artenschutzverträgliche Erweiterung der bisherigen Tagbetriebszeiten, um die nach den vorgenannten Erkenntnissen „unproblematischen“ Randzeiten vom 15.02. bis 29.02. und vom 01.09. bis 15.11. eines jeden Jahres jeweils von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang im Wege der – freiwilligen – Änderungsgenehmigung umsetzen und hat hierfür die entsprechenden Unterlagen vorgelegt.

II. Grundlage für die Ausweitung der Betriebszeiten

Als fachliche Grundlage der Betriebszeitenerweiterung dienen sowohl die eigene Rastvogeluntersuchung aus dem Jahr 2020 als auch wesentlich die Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/ HMWEVW 2020), die dieser zugrundeliegenden Fachgutachten und Studien, sowie die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ der LUBW (im Folgenden „Hinweise zur Erfassung und Bewertung“, 2021).

Zugrunde gelegt wurden hinsichtlich der windkraftsensiblen Greifvogelarten, insbesondere die in der Vergangenheit seit 2016 problematisierten Arten Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke und zusätzlich die infolge der Rastvogelerfassung festgestellte Rastvogelfauna.

Dabei kann zunächst festgestellt werden, dass die LUBW, deren Einschätzung nach der Rechtsprechung des VGH Mannheim als besonders sachverständig anzusehen sind, den Mindestabstand zu Fortpflanzungsstätten des Baumfalken innerhalb der neuen Hinweisepapiere aus dem Jahr 2021 auf 500 m festgelegt hat. Innerhalb dieses empfohlenen Abstandes zur WEA ORL 6 erfolgte in der Zeit von 2016 bis einschließlich 2020 bekanntermaßen keine Brut oder Brutversuche des Baumfalken, so dass für diese Art von vornherein von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die Betriebszeitenerweiterung auszugehen ist.

Soweit es die übrigen genannten Greifvogelarten anbelangt, ist nach den Erkenntnissen der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung“, 2021 der LUBW (dort S.164 für den Rotmilan, S. 169 für den Schwarzmilan und S. 186f. für den Wespenbussard) und der VwV „Naturschutz/Windenergie“ (StAnz S. 25f.) davon auszugehen, dass die Abschaltung von Windenergieanlagen in den Zeiten der Horstbindung eine geeignete und ausreichende Vermeidungsmaßnahme darstellt um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen (dies gälte – ohne dass es hierauf ankäme – gem. Pkt. 7.1 lit.b) der VwV „Naturschutz/Windenergie“ im Übrigen auch für den Baumfalke).

Dies deckt sich zudem mit der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung des VGH Mannheim, im o.g. Abänderungsbeschluss vom 14.05.2020.

Dabei wird die maximale Horstbindungszeit lt. „Hinweise zur Erfassung und Bewertung“, 2021 der LUBW für den Rot- und Schwarzmilan mit dem Zeitraum 01.03.-15.09. angegeben, für den Wespenbussard erfolgt die Angabe mit 01.05.- 31.08.; (der – hier nicht mit einem Horstbesatz vorhandene – Baumfalke folgt gem. Pkt. 7.1 lit.b) der VwV „Naturschutz/Windenergie“ den Vorgaben für Rot- und Schwarzmilan), so dass die nunmehr beantragte Erweiterung des zulässigen Tagbetriebs jeweils bis einschließlich 29.02. und ab 16.09. eines jeden Jahres genau diese Horstbindungszeiten der betreffenden Greifvogelarten abdeckt.

Auch die im Rahmen der weiter zugrunde gelegten Rastvogeluntersuchung festgestellten Aktivitäten der kollisionsgefährdeten Greifvogelarten außerhalb der vorgenannten Horstbindungszeiten aus dem Jahr 2020 erbrachte keine relevanten Schwerpunktorkommen.

Einzig der Rotmilan konnte – und auch dies nur bis Ende Oktober – in den Zeiträumen der gegenständlichen Betriebszeiterweiterung mit einzelnen Exemplaren und selten in kleineren Trupps angetroffen werden. Schwerpunktaktivitäten im Bereich des Anlagenstandortes konnten dabei ebenso wenig festgestellt werden, wie Rast- oder Schlafplätze.

Von den gemäß LUBW-Hinweisen relevanten Zug- und Rastvögeln wurde die Rohrweihe lediglich einmal und der Graureiher mit mehreren Einzelsichtungen im Randbereich des Projektgebietes und östlich des Frankenholzes angetroffen, was mit den dortigen Nahrungsverfügbarkeiten zu erklären ist und keine Annäherungen an die WEA ORL 6 erwarten lässt.

Die Rastvogeluntersuchung entsprach in ihrer Methodik (Untersuchungstage, Kartierzeit) den aktuellen fachlichen Anforderungen der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung“, 2021 der LUBW.

III. Artenschutzrechtliche und UVP-rechtliche Bewertung

Vor dem Hintergrund dieser fachlichen Erkenntnislage führt die beantragte jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten weder zu einer signifikant erhöhten Tötungsgefahr für die in Rede stehenden Greif- und Rastvogelarten (1.), noch zu der

Erwartung erheblicher Umweltauswirkungen im Sinne der UVP-Vorprüfung (2.).

1. Kein Verstoß gegen das Tötungsverbot

Gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ist es verboten:

„...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Das im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen besonders relevante sog. „Tötungsverbot“ ist dabei erst dann verletzt, wenn die Errichtung oder der Betrieb der Windenergieanlage zu einer signifikant erhöhten Tötungsgefahr führt (vgl. § 44 Abs.5 S.2 Nr.1 BNatSchG).

Nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist diese Signifikanzschwelle dann nicht überschritten, wenn das Tötungsrisiko im Risikobereich verbleibt, der mit dem konkreten Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist.

- BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 (9 A 18/15) -

Insoweit ist zudem zu berücksichtigen, dass fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen geeignet sein können, um eine Tötungsgefahr unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten (vgl. § 44 Abs.5 S.2 Nr.1 BNatSchG).

Dies vorausgeschickt, ist für die o.g. Greif- und Rastvogelfauna anhand der vorliegenden, fachlichen Untersuchungsergebnisse und den zugrunde gelegten aktuellen naturschutzfachlichen Leitfäden und Fachstudien Folgendes anzunehmen:

Für den Baumfalken kann eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr bereits deshalb ausgeschlossen werden, weil nach den fachlichen Vorgaben der LUBW 2021 für den Baumfalken ein Mindestabstand von Fortpflanzungsstätten zu Windenergieanlagen von 500 m vorgeschrieben wird und bei Einhaltung dieses Mindestabstandes eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für den Baumfalken von vornherein fachlich plausibel ausgeschlossen werden kann. Nach den Erkenntnissen zum Horstbesatz des

Baumfalken in den Jahren 2018-2020 wurde keine Besetzung eines Baumfalken-Horstes innerhalb dieses Mindestabstandes um die WEA ORL 6 festgestellt oder von Dritten gemeldet. Mit Blick auf die Art des Baumfalken besteht somit von vorherein kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Für Rot- und Schwarzmilan und Wespenbussard gelten nach den o.g. fachlichen Beurteilungsgrundlagen der LUBW sowie der VwV „Naturschutz/Windenergie“ aber auch entsprechend der einschlägigen oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung des VGH Mannheim Betriebsabschaltungen während der Horstbindungsphase als anerkannte und wirksame Vermeidungsmaßnahmen:

„Die Vorprüfung legt [...] nachvollziehbar dar, dass die Betriebsbeschränkung auf den Winter- und den nächtlichen Sommerbetrieb eine geeignete und effektive Vermeidungsmaßnahme darstellt, um das Tötungsrisiko für die Avifauna unter die Signifikanzschwelle zu senken. Der Senat hat keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass durch diese Beschränkungen des Anlagenbetriebs die relevanten Aktivitätszeiten der hier betroffenen (Greifvogel-)Arten ausgespart werden.“

- VGH Mannheim, Beschl. v. 14.05.2020 (10 S 603/19) -

Die Abschaltung der WEA ORL 6 innerhalb der Horstbindungszeiten der genannten Arten bleibt durch die gewählten Erweiterungszeiträume bestehen und wird davon nicht berührt. Folglich ist eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr während der Horstbindungszeiträume weiterhin ausgeschlossen.

Außerhalb dieser Horstbindungszeiträume und innerhalb der nun zur Erweiterung beantragten Betriebszeiträume konnte der Fachgutachter lediglich vereinzelt kleinere Trupps oder Einzelexemplare von Rotmilan feststellen. Die anderen Greifvogelarten wurden überhaupt nicht angetroffen. Diese nur sporadische Nutzung des Untersuchungsgebietes lässt nach fachlich plausibler Einschätzung zum einen keine landesübergreifend signifikant höhere Frequentierung des Vorhabenstandortes erkennen. Ebenso wenig konnten schwerpunktmäßig schlafende oder rastende Exemplare des Rotmilan im Umkreis von 2 km um den Standort der WEA ORL 6 festgestellt werden. Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr aufgrund regelmäßig fre-



quantierter Nahrungshabitate oder Flugkorridore ist damit für den Rotmilan ebenfalls ausgeschlossen.

Hinsichtlich der als Rastvogel festgestellten Arten der Rohrweihe und Graureiher kann aufgrund der lediglich einmaligen Feststellung (Rohrweihe) bzw. vereinzelter Feststellungen (Graureiher) mit deutlicher Präferenzierung eines geeigneten Nahrungshabitates östlich des Frankenholzes (und somit nicht im Bereich der WEA ORL 6) eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ebenfalls fachlich plausibel ausgeschlossen werden.

Insgesamt besteht somit nach den aktuellen naturschutzfachlichen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen keine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für die im Projektgebiet festgestellten Arten innerhalb der zur Betriebserweiterung beantragten Zeiträume, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die beantragten Abschaltzeiten entsprechen den vorgeschlagenen Abschaltzeiten der LUBW 2021, bzw. orientieren sich weiterhin an der dort fachlich festgestellten Horstbindungszeit. Erkenntnisse für eine abweichende Beurteilung außerhalb der Horstbindungszeiten bestehen nicht.

2. UVP-rechtliche Bewertung

Insbesondere anhand der vorgenannten Ergebnisse dürfte nachvollziehbar und plausibel festgestellt werden können, dass die beantragte jahreszeitliche Betriebserweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten lässt, so dass im Rahmen der erforderlichen UVP-Vorprüfung eine UVP-Pflicht nicht festzustellen ist.

Inhaltlicher Maßstab für die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit ist gemäß § 9 Abs.3 S.2 UVPG die Frage, ob das geänderte Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dabei ist gem. § 9 Abs.4 i.V.m. § 7 Abs.5 S.1 UVPG auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die insoweit zu treffende behördliche Entscheidung über die UVP-Pflicht muss sodann nachvollziehbar und frei von Ermittlungsfehlern sein.



- vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 14.05.2020 (10 S 603/19) -

Vor dem Hintergrund dieses Maßstabes ist folgendes festzustellen:

Da insbesondere kein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot infolge der beantragten Betriebserweiterung, die sich insb. an den Vorgaben der LUBW orientiert, zu befürchten ist (vgl. oben Ziff. 1) und auch im Übrigen nach der plausiblen fachlichen Bewertung des Gutachters keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, dürfte keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben bestehen.

Dies ist auch deshalb schlüssig und plausibel, da die wesentlichen Auswirkungen die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage am Standort verbunden sind, bereits im Rahmen der ergänzenden UVP-Vorprüfung im Zusammenhang mit dem Teilverzicht der Betreiberin vom 19.10.2018 beurteilt worden sind und erhebliche Umweltauswirkungen auch insoweit nicht angenommen wurden. Dieses Ergebnis ist durch den VGH Mannheim auch als plausibel und nachvollziehbar bestätigt worden.

Demzufolge könnte sich eine UVP-Pflicht allenfalls aus der nunmehr zur Änderungsgenehmigung beantragten Betriebserweiterung (jahreszeitliche Erweiterung des Tagbetriebs) ergeben. Dies betrifft angesichts des Umstandes, dass nahezu alle sonstigen Auswirkungen des Betriebes (etwa Schall, Landschaftsbild o.ä.) sich nicht intensivieren, im Wesentlichen die avifaunistischen Auswirkungen der Betriebserweiterung. Diese sind jedoch, v.a. da die Abschaltung während der Horstbindung unverändert bestehen bleibt und angesichts der aktuellen naturschutzfachlichen Erkenntnisse, wie oben dargestellt, ebenfalls nicht erheblich.

Mithin gehen wir davon aus, dass eine UVP-Pflicht für die beantragte jahreszeitliche Betriebserweiterung nicht besteht.

IV. Verfahren

Vorliegend beantragt unsere Mandantin gem. § 16 Abs.4 S.1 BImSchG freiwillig die Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 Abs.2 UVPG

ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und gem. § 16 Abs.2 S.3 im vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Zwar spricht viel dafür, dass die beantragte Änderung, die sich auf die jahreszeitliche Erweiterung des Tagbetriebs der bestehenden und bereits betriebenen Anlagen WEA ORL 6 beschränkt, grds. auch als Änderungsanzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG hätte erfolgen können, weil diese Betriebserweiterung keine Veränderung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne des § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG mit sich bringt (beispielsweise werden die Schallimmissionen durch die bloße Tagbetriebserweiterung im Februar und im September bis November nicht in relevanter Weise verändert bzw. verstärkt) und somit keine „wesentliche Änderung“ im Sinne des § 16 Abs.1 S.1 BImSchG vorliegt.

Gleichwohl – auch aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit – stellt die Betreiberin unabhängig davon freiwillig einen Antrag auf Änderungsgenehmigung im Sinne des § 16 Abs.4 S.1 BImSchG.

Dabei soll im Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs.2 S.1 BImSchG die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Den entsprechenden Antrag nach § 16 Abs.2 S.1 BImSchG hat unsere Mandantin im zugehörigen Formblatt 1 – Anlage 1 zum Änderungsgenehmigungsverfahren ebenfalls gestellt.

Wie eingangs bereits ausgeführt, besteht überdies auch keine Besorgnis erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter gem. § 1 BImSchG, da die Auswirkungen der Änderung auf eine Betriebserweiterung zur Tageszeit in einzelnen Monaten beschränkt bleiben. Die bereits im Hinblick auf die Vollgenehmigung vom 08.02.2016 in Gestalt des Teilverzichts vom 19.10.2018 geprüften immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen bleiben durch diese Erweiterung unverändert in Qualität und Intensität.

Soweit es den Schutz der Umweltgüter wie namentlich die Avifauna anbelangt, ist



unter Ziff. II. bereits ausführlich dargestellt worden, dass die insoweit mit der beantragten Betriebserweiterung einhergehenden Auswirkungen aufgrund der weiterhin geltenden Abschaltungen und die geringe Frequentierung des weiteren Umgebungsbereiches des Anlagenstandortes lediglich durch Einzelexemplare von Rotmilan, Rohrweihe und Graureiher im Zeitraum der beantragten Betriebserweiterung jedenfalls nicht erheblich sind. Damit liegen die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 16 Abs.2 S.1 BImSchG ohne Bekanntmachung des Vorhabens und Antragsauslegung vor.

Da im Übrigen bereits die Bestandsgenehmigung (in Gestalt der Teilverzichtserklärung) im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt wurde, ist auch für das hiesige Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs.2 S.3 BImSchG das vereinfachte Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung anzuwenden. Gleiches ergibt sich zudem unter der Berücksichtigung, dass sich vorliegend um die freiwillige Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens handelt; auch insoweit sieht § 16 Abs.4 S.2 lediglich die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens vor.

V. Zusammenfassung

Die im vereinfachten Änderungsgenehmigungsverfahren – ohne Öffentlichkeitsbeteiligung – zu prüfende jahreszeitliche Betriebserweiterung der WEA ORL 6 ist genehmigungsfähig. Öffentlich-rechtliche Vorschriften – insbesondere solche des speziellen Artenschutzrechts – stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen, da es bei der Abschaltung der Anlage in Zeiten der Horstbindung und damit beim Ausschluss einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr für die örtlich vorhandene Greifvogelfauna bleibt. Vereinzelt Exemplare dieser Greifvögel außerhalb der Horstbindungszeiträume sowie festgestellte Einzelexemplare von Rastvögeln begründen wegen der naturräumlichen Ausstattung und dem damit verbundenen Ausschluss regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate oder Flugwegen im Bereich des Vorhabenstandortes, bzw. wegen des Fehlens von sonstigen Rast- oder Schlafplätzen zur Zugzeit keine Annahme einer signifikant erhöhten Tötungsgefahr.

Die beantragten Abschaltzeiten setzen zudem die Vorgaben der LUBW 2021 um.



Auch sonstige entgegenstehende immissionsschutzrechtliche oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange sind nicht ersichtlich.

Die gemäß § 9 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles dürfte zudem vor diesem Hintergrund zu dem plausiblen und widerspruchsfreien Ergebnis gelangen, dass eine UVP mangels zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen der beantragten Änderung, nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Falke

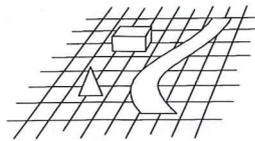
Rechtsanwalt



ÖKOLOGIE & STADTENTWICKLUNG

Peter C. Beck

M.A. Geograph



Digitale
Flächeninformation

Landschaftsplanung
Bauleitplanung
Digitale
Flächeninformation

Peter C. Beck
M.A. Geograph

Hoffmannstraße 59
64285 Darmstadt
Tel.: 06151 - 296959
IBAN: DE80 5008 0000 0410 9971 00

Darmstadt, den 25.03.2021

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG § 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

**Vorhaben: Jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten
für den Anlagenstandort Orlach-6
in der Gemeinde Braunsbach, Landkreis Schwäbisch Hall**

Aufgabenstellung:

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ist zu prüfen, ob ein Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Aufgrund dessen, dass der Bestand und der Teilbetrieb der Windenergieanlage (WEA) Orlach-6 bereits genehmigt ist, beschränkt sich die folgende Bewertung auf die jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten. Hier wird insbesondere geprüft, ob und wie sich diese auf die einzelnen Schutzgüter auswirken kann. Daraus folgt, dass das Schutzgut Tiere den zentralen Bestandteil dieser A-UVS bilden wird.

Folglich umfasst die folgende UVP-Vorprüfung

- Die Erweiterung der Betriebszeiten der WEA Orlach-6

Der geplante und innerhalb dieser A-UVS zu prüfende Teilbetrieb der WEA Orlach-6 umfasst:

- den Tagbetrieb vom 15.02. – 29.02.
- den Tagbetrieb vom 01.09. – 15.11.



Im Detail beinhaltet der beantragte Tagbetrieb die Zeitspanne von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.

Fledermausfreundliche Abschaltzeiten werden bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Grundlage für die folgende Einschätzung bilden die folgenden Gesetze, Handreichungen sowie die aktuelle Rechtsprechung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT (02.2017): Berücksichtigung des Artenschutzes in der UVP-Vorprüfung bei Windenergievorhaben; Handreichung des Umweltministeriums für die nachgeordneten Behörden
- Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ der LUBW (im Folgenden „Hinweise zur Erfassung und Bewertung, 2021)
- „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten in der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ der LUBW (im Folgenden „Hinweise zur Erfassung, 2020)
- „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW (im Folgenden „Hinweise zur Bewertung, 2015)
- Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/ HMWEVW 2020)
- „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW (im Folgenden: Hinweise zur Untersuchung, LUBW 2014)
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Standort WEA Orlach-6, Braunsbach

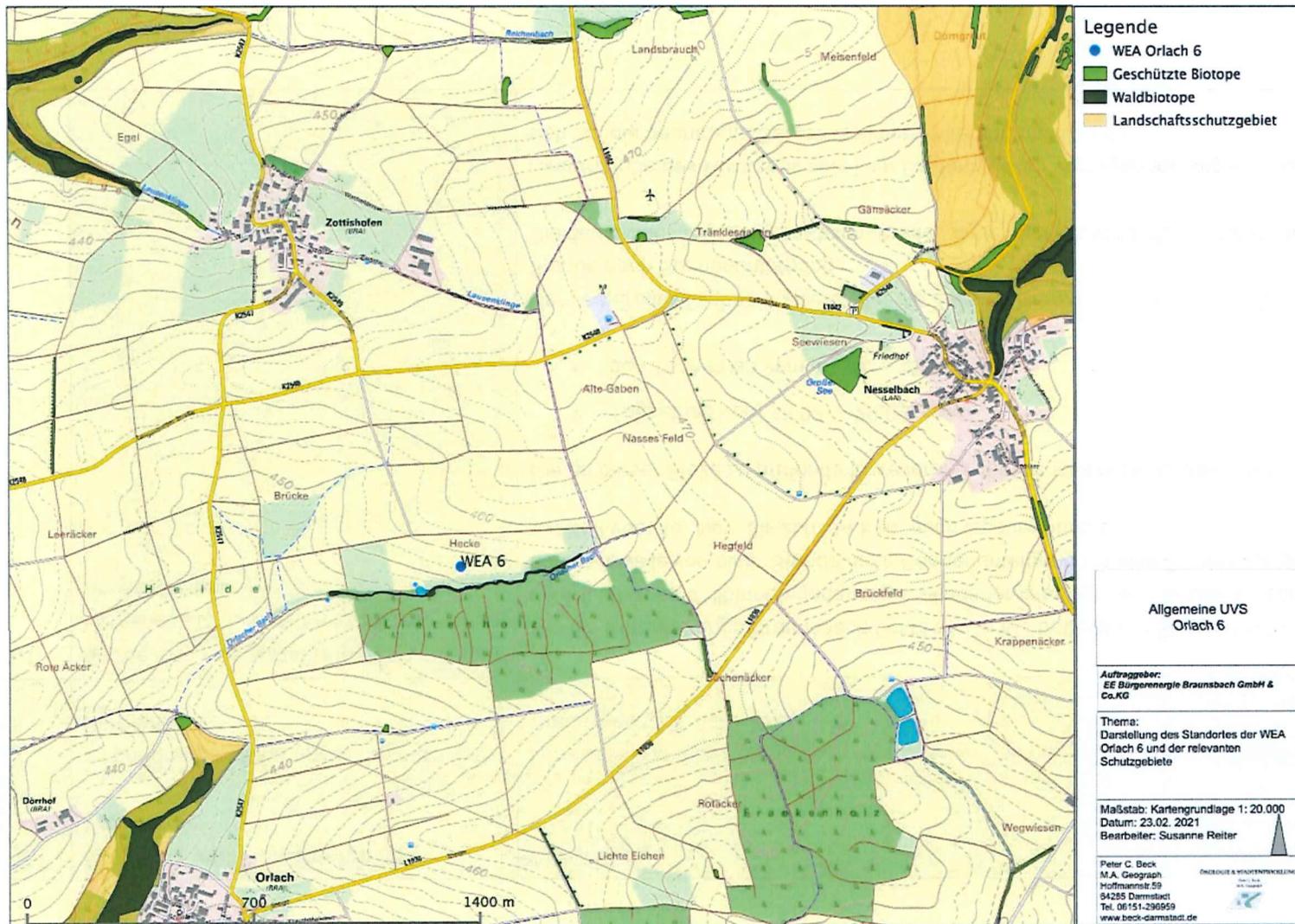
Die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co.KG errichtete und betreibt eine WEA (Orlach-6) auf Flächen der Gemeinde Braunsbach, Gemarkung Jungholzhausen. Die Gemeinde Braunsbach gehört zum Landkreis Schwäbisch-Hall im nördlichen Baden-Württemberg.

Der Standort der Anlage befindet sich auf einer leicht hügeligen, durch Wald und Landwirtschaft geprägten Fläche auf einer Höhe von 440 m bis 470 m üNN.

Die WEA Orlach-6 ist auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche errichtet worden, Waldflächen sind nicht betroffen.

Die leicht wellige bis hügelige Topographie und die Verteilung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erzeugen einen Wechsel von bewaldeten und waldfreien Wiesen- und Ackerflächen, wobei die waldfreien Flächen deutlich dominieren.





Standort der Windenergieanlage Orlach-6.



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG

1.	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens zu prüfen als: Änderungsantrag nach § 16 BImSchG	Art/Umfang jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten für den Anlagenstandort Orlach-6, Gemeinde Braunsbach, LK Schwäbisch-Hall
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.	<p>Die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co.KG betreibt am Standort Orlach die WEA ORL6. Diese ursprünglich im Vollbetrieb genehmigte Windenergieanlage wird aktuell ausschließlich ganzjährig nachts jeweils von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang und nur in der Zeit vom 16. Nov. bis zum 14 Feb. auch tagsüber betrieben.</p> <p>Die an dieser Stelle zu prüfende Erweiterung der Betriebszeiten umfasst den</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tagbetrieb vom 15.02. – 29.02. sowie • den Tagbetrieb vom 16.09. – 15.11. <p>Der beantragte Tagbetrieb beinhaltet die Zeitspanne von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.</p> <p>Die fledermausfreundlichen Abschaltzeiten finden bereits vollumfängliche Berücksichtigung.</p> <p>Hintergründe des Rückbaus sind kein Bestandteil der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung, da diese sich auf die beantragte Betriebszeitenerweiterung beschränkt.</p>

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	<p>Andere bestehende Anlagen: Betrieb von vier Windenergieanlagen 3,0 MW, Nabenhöhe 149,5 m, Rotordurchmesser 101 m, auf Flächen der Gemeinde Braunsbach, Gemarkung Zottishofen</p> <p>Zusätzlich zu den bestehenden vier WEA (Zottishofen) gibt es in der Nachbarschaft zwei vorhandene WEA mit einer Nabenhöhe von 70 m, Rotordurchmesser 54 m. Die Anlagen sind seit dem Jahr 2000 bzw. 2002 in Betrieb.</p> <p>Geplante Anlagen: Vier WEA 3,5 MW, Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,60 m, auf Flächen der Gemeinde Braunsbach, Gemarkung Orlach.</p> <p>Die gesamt zu berücksichtigende Anzahl liegt somit bei neun WEA (des gleichen Antragstellers) und 2 WEA in benachbarter Lage.</p>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche	<p>Fläche/Boden: Die WEA Orlach-6 wurde auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche errichtet und befindet sich derzeit im Teilbetrieb. Die geplante Erweiterung der Betriebszeiten ist mit keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme verbunden.</p> <p>Wasser: Mit der geplanten Erweiterung der Betriebszeiten ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser verbunden.</p> <p>Biologische Vielfalt: Zwei FFH-Gebiete liegen in einer Entfernung von ca. 1.400 -2.400 m zur WEA Orlach-6. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete samt der dazugehörigen Artenspektren wird in den Kapiteln 2 und 3 geprüft.</p>

		<p>Landschaftsbild:</p> <p>Die geplante Erweiterung der Betriebszeiten verändert die grundsätzliche Präsenz des Bauwerkes in der Landschaft nicht. Eine Erweiterung der Betriebszeiten fügt kein neues Element dem Landschaftsbild hinzu. Ein bestehender Rotor würde sich innerhalb von insgesamt zweieinhalb zusätzlichen Monaten bei Wind bewegen. Auswirkungen bezüglich der Sichtbarkeit beschränken sich ausschließlich auf diese zusätzliche Bewegung eines ohnehin vorhandenen Bauwerkes. Auswirkungen der Sichtbarkeit der Rotoren wurden im Rahmen der derzeitigen Betriebserlaubnis geprüft und sind nicht Bestandteil dieser A-UVS. Belastungen oberhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen gemäß der vorliegenden Betriebserlaubnis nicht vor.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Abfälle oder Abwasser werden bei einer Erweiterung der Betriebszeiten nicht erzeugt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Luft:</p> <p>Schadstoffemissionen treten beim Betrieb der WEA nicht auf. Negative Auswirkungen auf die Luftqualität, welche durch die geplante Erweiterung der Betriebszeiten bedingt würden, sind auszuschließen.</p> <p>Wasser und Boden:</p> <p>Die geplante Betriebserweiterung führt zu keiner Umweltverschmutzung oder Belästigungen, welche die Schutzgüter Wasser und Boden beeinträchtigen könnte.</p> <p>Lärmimmissionen und Lichteinwirkungen:</p> <p>Als Licht- und Lärmemissionen sind das Geräusch der Rotoren und die Befuerung der Anlagen in der Nacht zu verstehen. In der bestehenden Genehmigung sind diese Immissionen berücksichtigt.</p>

		<p>Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen für den Menschen: Hier sind die o.g. Lärm- und Lichtimmissionen zu nennen. Die zu erwartende Steigerung wird unter 1.7. benannt.</p>
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind.</p>	<p>Die geplante Erweiterung der Betriebszeiten führt explizit nicht zu einer Erhöhung von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen.</p> <p>Bereits 2018 wurde ermittelt:</p> <p>Erdbeben: Internet-Recherche am 15.05.18: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Baden-Württemberg 1: 350.000, 1. Auflage 2005 Die Gemeinde Braunsbach befindet sich auf o.g. Karte außerhalb von Erdbebenzonen und wird in der Legende definiert als ein „Gebiet sehr geringer seismischer Gefährdung, in dem gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus rechnerisch die Intensität 6 nicht erreicht wird“.</p> <p>Sturm: ENERCON Windenergieanlagen werden mit einer speziellen Sturmregelung betrieben. Diese ermöglicht einen abgeregelten Anlagenbetrieb bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten.</p>
1.6.1	<p>verwendete Stoffe und Technologien,</p>	<p>Die geplante Erweiterung der Betriebszeiten führt explizit nicht zu einer Verwendung neuer Stoffe und Technologien.</p> <p>Bereits 2018 wurde ermittelt und genehmigt:</p> <p>Grundwasserverschmutzung: Der Austritt von wassergefährdenden Stoffen wird durch die Schutzvorrichtung der Anlagen verhindert (s. 1.5).</p>

		<p>Blitz: Die Rotorblätter der Anlage verfügen über ein integriertes ENERCON Blitzschutzsystem, das mögliche Blitzeinschläge mit hoher Sicherheit ableitet.</p> <p>Brand: Die getriebelose Antriebstechnik der Enercon-Anlagen bedingt eine niedrige Brandlast. Ein Löschwasserbehälter ist nicht erforderlich. Ein Brandschutzkonzept wurde eingereicht.</p> <p>Eiswurf: Das automatische Eiserkennungssystem mit Abschaltautomatik und Ausrüstung der Rotorblätter mit Rotorblattheizung schützt vor Eisabwurf und entspricht dem geforderten Stand der Technik.</p>
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	<p>Störfall-Verordnung – 12. BImSchV: Zitat des Herstellers Enercon: „Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) betrifft nur die genehmigungsbedürftigen Anlagen, in denen ein oder mehrere der im Anhang der Verordnung aufgeführten Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sind oder bei einer Störung entstehen können und die in der Verordnung angegebenen Mengenschwellen überschreiten. In ENERCON-Windenergieanlagen finden nur einige wenige der im Anhang I Spalte 4 aufgeführten Stoffe Verwendung, und die angegebenen Mengenschwellen werden von den in der Anlage eingesetzten Stoffen nicht erreicht. Demnach unterliegen ENERCON-Windenergieanlagen nicht der Störfall- Verordnung.“</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Die Erweiterung der Betriebszeiten wird zu Schall und Schattenwurf in Zeiten führen, in denen die WEA bisher nicht in Betrieb waren. Genehmigt ist zum einen der sog. lauteste Betriebszustand vor allem zur Nachtzeit mit einem bestimmten Schalleistungspegel. Der Nachtbetrieb ist bereits ganzjährig genehmigt und wird durch die erweiterten Betriebszeiten nicht verändert. Die Änderung betrifft demgemäß nur den Tagbetrieb; hier ist der lauteste Betriebszustand ebenfalls in Gestalt eines

		<p>Schalleistungspegels genehmigt und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden eingehalten. Ähnliches gilt für den Schattenwurf. Die Richtwerte von (30 h im Jahr/ 30 min am Tag) sind aufgrund einer Festsetzung im Genehmigungsbescheid festgesetzt und deren Einhaltung sichergestellt.</p> <p>WEA produzieren während des Betriebes keine Abgase, CO₂ oder sonstige materielle Emissionen und tragen so wesentlich zur Treibgas-Verminderung bei.</p> <p>Weitere Erläuterungen siehe Schutzgut „Mensch“ unter 2.2.1.</p>
<p>2</p>	<p>Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1</p>	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.</p>	<p>VRG Naturschutz und Landschaftspflege:</p> <p>Die Orlach-6 befindet sich im unmittelbaren Randbereich der Waldfläche „Lietenholz“. Der Waldbereich „Lietenholz“ ist gemäß Regionalplan Heilbronn- Franken 2020 als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege definiert. Als Schutzzweck wird die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt genannt, diese ist zu erhalten, gegebenenfalls zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Die Entfernung zum Standort der Orlach-6 beträgt ca. 55 m.</p>

		<p>Eine jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten führt zu keinen substanziellen oder funktionalen Beeinträchtigungen des VRG und steht in keinem Widerspruch zu den Schutzziele des Vorranggebietes.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen.</p> <p>VBG Erholung: Das im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ausgewiesene VBG Erholung nördlich Zottishofen betrifft den Standort für die Orlach-6 nicht. Braunsbach und Braunsbach-Döttingen werden in ihrer Funktion als Erholungsorte nicht tangiert, Klima und Luftqualität bleiben auch bei einer Betriebserweiterung der WEA unverändert.</p> <p>Die Entfernung zum Standort der Orlach- 6 beträgt ca. 1.450 m.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>VBG Landwirtschaft: Der Standort der Orlach-6 befindet sich in einem im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ausgewiesenes VBG für Landwirtschaft. Im Planungsgebiet sind Unterkeuper und lokale Lösssedimente vorherrschend. Es handelt sich somit um fruchtbare Ackerböden. Das VBG für Landwirtschaft wird von der geplanten Betriebszeitenerweiterung flächenmäßig nicht tangiert.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen.</p> <p>VRG Forstwirtschaft: Die forstwirtschaftliche Nutzung wird nicht beeinträchtigt, da der Standort der WEA Orlach-6 auf einer Acker- und Grünfläche errichtet wurde. Mit der geplanten Betriebszeitenerweiterung ist ebenfalls kein Waldeingriff verbunden.</p>
--	--	--

		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Der von der Betriebszeiterweiterung betroffene Landschaftsbestandteil nördlich des Lietenholz zeichnet sich hinsichtlich seiner natürlichen Ressourcen als durchschnittlich wertvoll aus. Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit des von der Betriebszeiterweiterung betroffenen Bereiches wäre durch entsprechende Schutzgebietsverordnungen manifestiert worden, existieren aber nicht. Besondere Beachtung wird dem Schutzgut „Biologische Vielfalt“ gewidmet. Insbesondere die Besonderheiten der Vogelwelt werden weiter unten dezidiert gewertet.
2.2.1	Schutzgut Mensch	<p>Schall und Schattenwurf: Die Störfaktoren „Schall“ und „Schattenwurf“ wurden durch Gutachten untersucht. Diese berücksichtigten bereits den Vollbetrieb, der die geplante Betriebszeiterweiterung beinhaltet. Der Betrieb zur schallimissionsschutzrechtlich sensiblen Nachtzeit wird nicht erweitert - betroffen ist nur die Tagzeit. Da der lauteste Betriebszustand und das konkrete Schallverhalten der WEA bereits genehmigt wurde, führt die Erhöhung der Anzahl der Betriebsstunden zu dieser Tagzeit zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Gleiches gilt für die Schattenwurfprognose.</p> <p>Infraschall: Der von Windkraftanlagen im Vollbetrieb verursachte Infraschall liegt gemäß derzeitigem Kenntnisstand in der Umgebung der Anlagen (beim Vollbetrieb) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Zusätzliche gesundheitliche Beeinträchtigungen können bei jetzigem Stand der Wissenschaft nicht bestätigt werden. (Quelle: Windenergie und Infraschall, Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Dezember 2017. Das impliziert, dass eine Erweiterung der Betriebszeiten explizit nicht zu wahrnehmbaren oder gar erheblichen Beeinträchtigungen durch Infraschall führen wird.</p>

		<p>Erholung/Landschaftsbild: Das Landschaftsbild im näheren Umfeld der geplanten Orlach-6 ist vorbelastet von Hochspannungsleitungen sowie weiteren Windrädern. Die Waldfläche „Lietenholz“ ist gemäß dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 Plansatz 3.2.1 als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege definiert. Die geplante WEA ORL-6 befindet sich ca. 55 m vom nördlichen Rand der Waldfläche entfernt. Die die Orlach 6 bereits genehmigt ist und bereits errichtet wurde und betrieben wird sind durch die erweiterten Betriebszeiten erheblich nachteilige Auswirkungen, die dem Schutzzweck des VRG entgegenstehen, nicht zu erwarten. Der Mensch kann die umliegenden Freiflächen seines Wohnumfeldes weiterhin uneingeschränkt zu Erholungszwecken nutzen. Das Ausüben von sportlichen Aktivitäten ist unverändert möglich. Die ausgewiesenen Wanderwege werden weder eingeschränkt noch unterbrochen. Der Anblick von Windrädern gehört zu einem für diese Region erwarteten Element der Landschaft und der Erzeugung regenerativer Energien. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, welche durch die geplante Betriebszeiterweiterung bedingt würde, ist auszuschließen.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Menschen können ausgeschlossen werden.</p>
	Schutzgut Pflanzen	<p>Auf der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche wurden keine streng geschützten Pflanzenarten detektiert. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, welche durch die geplante Erweiterung der Betriebszeiten bedingt würde, ist auszuschließen.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>
	Schutzgut Tiere	<p>Avifauna Aufgrund der potentiell divergierenden Konflikte mit dem BNatSchG werden die verschiedenen Vogelarten im Folgenden artgruppenspezifisch (in Abhängig zu Verhaltensweisen und potentiellen Betroffenheiten) erörtert und bewertet.</p>

Folgende Artengruppen werden im Anschluss separat gewertet:

1. Nicht-windkraftsensible Vogelarten
2. Windkraftsensible Vogelarten
3. Nachtaktive Vogelarten
4. Rastvögel
5. Zugvögel
6. Überwinterer

1. Nicht-windkraftsensible Avifauna

Für diese Vorprüfung sind die Ergebnisse der Brutvogelkartierung nicht relevant, da eine Erweiterung von Betriebszeiten nicht zu Beeinträchtigungen der nicht windkraftsensiblen Avifauna führen kann, da keine Wirkungen durch Baumaßnahmen oder Flächeninanspruchnahme damit einher gehen.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: nein

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

2. windkraftempfindliche Vogelarten

An dieser Stelle werden alle windkraftsensiblen Vogelarten berücksichtigt, die in den letzten Jahren sowie insbesondere im Jahr 2016 Neststandorte im Einwirkungsbereich der WEA Orlach-6 errichteten oder nutzten. Im Detail handelt es sich insbesondere um Rot- und Schwarzmilan sowie den Wespenbussard und den Baumfalken.



	<p>Im Projekt Orlach ergab sich in der Vergangenheit die Vermutung einer potentiellen signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos aus verschiedenen Neststandorten, die nach der Genehmigung des Vollbetriebes 2016 im 1.000 m Bereich zur WEA Orl.-6 errichtet worden sind. Innerhalb der festgelegten Mindestabstände war zunächst davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches sich naturgemäß auf die artspezifischen Zeiten der Horstbindung beschränkt (Hinweise der LUBW 2021 2015; HMUKLV/ HMWEVW 2020).</p> <p>Nach der Zeit der Horstbindung entfallen die Flüge zum und vom Horst. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welches durch die Nähe der Anlage zu Horststandorte bedingt würde, besteht in den Zeiträumen jenseits der Horstbindung somit explizit nicht.</p> <p>Die Zeit der Horstbindung umfasst nach der neuen hessischen Verwaltungsvorschrift (vgl.: HMUKLV/ HMWEVW 2020), u.a. für die hier relevanten vier Vogelarten den Zeitraum zwischen <u>Anfang März und Ende August</u>.</p> <p>In den neuen Hinweisen der LUBW (2021) werden insbesondere Abschaltungen während der Horstbindung als probates Mittel gesehen, artenschutzrechtliche Konflikte in „schwierigen Fällen“ zu vermeiden. LUBW (2021) Seite 76: <i>Die entsprechende WEA ist während der jeweiligen Brutphase (Balz, Nestbau, Territorialverhalten bis zum selbstständig werden der Jungvögel) zeitweilig abzuschalten.</i></p> <p>Diesbezüglich wird der Zeitraum der Abschaltzeiten für den Rotmilan (gilt laut LUBW analog für den Schwarzmilan) bis zum Ende des Territorialverhalten und zum Selbstständig werden der Jungvögel eingegrenzt und auf eine Zeitspanne vom 01.03. bis einschließlich 15.09. determiniert.</p> <p>Um dem besonderen Schutz des Rotmilan Rechnung zu tragen, werden die seitens der LUBW empfohlenen erweiterten Zeiten der Horstbindung innerhalb dieser A-UVS berücksichtigt und die erweiterte Betriebszeit erst ab dem 16.09. beantragt. Der beantragte Tagbetrieb beinhaltet die Zeitspanne von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang, da die</p>
--	--

festgestellten artenschutzfachlichen Rahmenbedingungen bezüglich Horstbindung und auch der Rastvögel auch zu diesen Uhrzeiten uneingeschränkt gültig sind.

Dass die Abschaltung im Aktivitätszeitraum auch für den Wespenbussard als Vermeidungsmaßnahme geeignet ist und außerhalb dieser Zeit gerade nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist, ergibt sich (neben HMUKLV/ HMWEVW 2020 und ARSU GmbH 2018) bereits aus den vorangegangenen Gerichtsverfahren:

„Die Vorprüfung legt - gestützt auf die von der Beigeladenen vorgelegten ergänzenden Sachverständigengutachten vom, 04.06.2018 – nachvollziehbar dar, dass die Betriebsbeschränkung auf den Winter- und den nächtlichen Sommerbetrieb eine geeignete und effektive Vermeidungsmaßnahme darstellt, um das Tötungsrisiko für die Avifauna unter die Signifikanzschwelle zu senken.“ (VGH Mannheim, Abänderungsbeschluss vom 14.05.2020, dort S.14)

Zudem wird auch innerhalb des neuen LUBW-Leitfadens 2021 (S. 186) aufgeführt, dass Abschaltzeiten in der Aktivitätszeit des Wespenbussards, die vom 01.05. bis zum 31.08. angegeben werden, als probates Mittel gesehen werden, artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird explizit auf den Hessischen Leitfaden verwiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beantragte Betriebserweiterung außerhalb der Zeit der Horstbindung des relevanten Artenspektrums erfolgen soll. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch das Vorhandensein von Neststandorten bedingt würde, ist für das relevante Zeitfenster der Betriebszeitenerweiterung dann auszuschließen.

Im Rahmen der Rast oder bei Massenschlafplätzen könnten dennoch in den Zeiträumen der geplanten Betriebserweiterung Ansammlungen von windkraftsensiblen Vogelarten auftreten, so dass eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit letztlich zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die windkraftsensiblen Rastvögel führen könnte.



	<p>Mittels einer 2020 durchgeführten vollumfänglichen Rastvogelkartierung konnte geklärt werden, ob für die windkraftsensiblen Rastvögel mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist oder dieses ausgeschlossen werden kann. Diese konkrete Kartierung lässt Rückschlüsse dazu zu, ob und wo von den Betriebszeiten betroffene Tiere im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten.</p> <p><u>Zur Qualität und Belastbarkeit der Rastvogeluntersuchung:</u></p> <p><i>Die in 2020 durchgeführte Rastvogelerfassung in Orlach übertrifft die qualitativen Anforderungen der aktuellen Erfassungshinweise der LUBW aus dem Jahr 2021. Während in den neuen Hinweisen jeweils 12 Begehungen pro Hauptrastzeit durchgeführt wurden, erfolgten in Orlach jeweils 13 Kartierungen. Zudem wurde mittels zeitlicher Varianz der Untersuchungszeiten die Suche nach sog. Schlafplätzen explizit in die Untersuchungen eingebunden. Tatsächlich konnten an anderen Orten zu diesen Zeiten Schlafplätze windkraftempfindlicher Greifvögel nachgewiesen werden, ein Vorkommen solcher Schlafplätze innerhalb der relevanten 2 km um die WEA Orlach 6 konnte ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Innerhalb der für die Betrachtung relevanten Zeitspanne, in der die geplante Betriebserweiterung geplant ist und für diese Betrachtung alleine relevant ist, wurden im Rahmen der Rastvogelkartierung insgesamt 10 Untersuchungstage durchgeführt, die 62 h Kartierzeit umfassten. Die fachlichen Vorgaben wurden somit übererfüllt.</i></p> <p>Vor der artspezifischen Einzelbewertung ist festzustellen, dass eine Erweiterung der Betriebszeiten, insbesondere außerhalb der Zeit der Horstbindung, weder zu einer substantiellen noch einer funktionalen Beeinträchtigung von Neststandorten führen kann.</p> <p>Darüber hinaus kann eine potentielle Störung der im Anschluss behandelten vier Arten (Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke) durch den Betrieb der WEA aufgrund des fehlenden</p>
--	--

Meideverhaltens dieser Arten ausgeschlossen werden. Diese Bewertung leitet sich aus den artspezifischen Verhaltensweisen und den fachlichen Bewertungen der LUBW (2015, 2021) ab. Selbiges gilt für die Arten Graureiher und Rohrweihe, die im Rahmen der Rastvögel separat erörtert bzw. bewertet werden.

Somit ist festzustellen, dass im Hinblick auf die lokale, windkraftsensible Avifauna ausschließlich die Erfüllung des Satz 1 des § 44 Abs. 1 (Tötungsverbot) relevant ist. Anderweitige Wirkungen und/oder erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Im Rahmen der Rastvogeluntersuchungen konnte der Rotmilan im Gebiet nachgewiesen werden. Die Nachweise umfassen explizit auch genau die Zeitspanne, in der die jahreszeitliche Betriebserweiterung geplant ist. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass im November bereits keine Tiere mehr beobachtet werden konnten und sich die Nachweise im Februar auf eine Einzelsichtung Ende Februar beschränkten.

In der für die Betriebserweiterung vorgesehenen Zeitspanne sind vom Rotmilan überwiegend Einzeltiere gezählt worden, die sich diffus über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilten (und vornehmlich der lokalen Brutpopulation entstammen dürften). Trupps mit mehr als vier Tieren waren selten und wurden ausschließlich an zwei Tagen (jeweils 5 bzw. 6 Individuen) beobachtet.

Die einzelnen Nachweise sind der folgenden Abbildung zu entnehmen. In dieser Abbildung werden die Ergebnisse der Rastvogelkartierung bezüglich der windkraftsensiblen Avifauna inkl. des Rotmilan dargestellt, die in dem Zeitraum der geplanten Betriebserweiterung fallen.

Nachweise, die in die Zeit der Horstbindung fallen, sind für die vorliegende Bewertung nicht relevant, da dieser Zeitraum nicht als zusätzliche Betriebszeit beantragt wird.



Anhand der grafischen Darstellung wird die nahezu gleichförmige Verteilung der einzelnen Nachweise ersichtlich, aus denen sich gerade kein Schwerpunktorkommen im Einwirkungsbereich der WEA ORI.-6 ableiten lässt.

Das impliziert, dass sich aus den verteilten Nachweisen, die in ähnlicher Form landesübergreifend festzustellen sind, explizit kein Schlagrisiko ableiten lässt, welches über dem normalen Lebensrisiko liegt. Eine solch signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko lässt sich in den Zeiträumen der geplanten Betriebserweiterung nur für jene Bereiche erwarten, in denen die Landschaftsausstattung zu einem

	<p>vermehrten Rasten der Vögel führt oder sich Schlafplätze von windkraftsensiblen Vögeln finden lassen. Ein vermehrtes Rasten oder Schlafplätze konnten im 2 km Einwirkungsbereich der WEA nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Dieses Ergebnis konnte im Rahmen der Datenrecherche (2020) bestätigt werden. Es konnten keine Hinweise auf bedeutende Schlafplätze im relevanten Gebiet erbracht werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entfallen.</p> <p>Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein</p> <p>Schwarzmilan</p> <p>In den für die Betriebszeitenerweiterung relevanten Zeiten der Rastvogeluntersuchungen konnten keine Schwarzmilane im Gebiet nachgewiesen werden.</p> <p>Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch die erweiterten Betriebszeiten bedingt würde, ausgeschlossen werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein <p>Wespenbussard</p> <p>In den für die Betriebszeitenerweiterung relevanten Zeiten der Rastvogeluntersuchungen konnte kein Wespenbussard im Gebiet nachgewiesen werden.</p> <p>Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch die erweiterten Betriebszeiten bedingt würde, ausgeschlossen werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.</p>
--	---





	<p>➤ Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein</p> <p>Baumfalke</p> <p>In den für die Betriebszeitenerweiterung relevanten Zeiten der Rastvogeluntersuchungen konnte kein Baumfalke im Gebiet nachgewiesen werden.</p> <p>Beim Baumfalken ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die LUBW den Mindestabstand zu Fortpflanzungsstätten innerhalb der neuen Hinweispapiere aus dem Jahr 2021 auf 500 m festgelegt hat. Innerhalb dieses empfohlenen Abstandes erfolgte in der Zeit von 2016 bis einschließlich 2020 keine Brut oder Brutversuch, so dass für diese Art von vorne herein von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.</p> <p>Folglich ist beim Baumfalken sowohl in der Zeit außerhalb der Horstbindung, die laut HMUKLV/ HMWEVW 2020 ebenfalls in die Zeitspanne vom 01.03 – 31.08. fällt, als auch innerhalb dieser Zeitspanne, in der aktuell keine Erweiterung der Betriebszeiten vorgesehen ist, von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Baumfalken auszugehen.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.</p> <p>➤ Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein</p> <p>Anmerkung</p> <p>Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass auch Einzelsichtungen in einem der Folgejahre (im relevanten Zeitraum) nicht dazu führen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Vielmehr müssten solche Sichtungen bspw. bei der Dokumentation von Schlafplätzen mit einer entsprechend hohen Anzahl von Individuen verbunden sein. Erst in diesen Fällen ist ein Kollisionsrisiko</p>
--	---

zu prognostizieren, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Eine solche Situation ist im 2 km Radius um die WEA Orl.-6 explizit nicht zu erwarten.

3. Mögliche Beeinträchtigung der nachtaktiven Vogelwelt

Der Nachtbetrieb ist bereits genehmigt und die geplante Betriebserweiterung umfasst jene Zeitspanne von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.

Auch in diesen Randzeiten können Beeinträchtigungen der nachtaktiven Vogelwelt ausgeschlossen werden, da ausschließlich der Waldkauz als einzige Eulenart im erweiterten Untersuchungsraum festgestellt worden ist. Dieser zählt in Baden-Württemberg nicht als windkraftsensibel, so dass eine Beeinträchtigung, welche durch die geplante Betriebszeitenerweiterung bedingt würde, auszuschließen ist.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: nein

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

4. Rastvögel

Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Von den an dieser Stelle relevanten windkraftsensiblen Vogelarten wurden neben dem bereits erörterten Rotmilan auch die Rohrweihe und der Graureiher innerhalb des 2 km Untersuchungsgebietes um die WEA Orl.-6 dokumentiert.

Aufgrund der divergierenden Anzahl an Artnachweisen erfolgt eine separate Erörterung der beiden Vogelarten.



	<p>Rohrweihe:</p> <p>In der gesamten Zeitspanne der geplanten Betriebserweiterung wurde die Rohrweihe einmal im Projektgebiet nachgewiesen. Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch die erweiterten Betriebszeiten bedingt würde, ausgeschlossen werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.</p> <p>➤ Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein</p> <p>Graureiher:</p> <p>Innerhalb der relevanten, zweieinhalbmonatigen Kartierungszeit wurde der Graureiher mit Einzelnachweisen innerhalb des 2 km Untersuchungsraumes um die WEA Orl.-6 dokumentiert. Auffällig war zudem, dass sich die entsprechenden Nachweise auf die Randbereiche des Untersuchungsraumes sowie die Teiche östlich des Frankenholzes beschränken, was der entsprechenden Nahrungsverfügbarkeit geschuldet sein dürfte. Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch die erweiterten Betriebszeiten bedingt würde, nicht zu erwarten ist.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.</p> <p>➤ Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein</p> <p>Zusätzlich zu den Ergebnissen der ornithologischen Untersuchungen wurden die zugehörigen Ergebnisse um eine vollumfängliche Datenrecherche ergänzt. Es wurden keine Informationen oder Hinweise gefunden, die dafürsprechen, dass die von der LUBW genannten "windkraftempfindlichen Arten" (Brutvögel und Rastvögel) im Untersuchungsgebiet über relevante Rastvorkommen verfügen.</p>
--	--

Diese Ergebnisse korrelieren mit der vorliegenden Landschaftsstruktur, die selbiges erwarten ließ. Es gibt keine größeren Feuchtgebiete, Röhrichte, extensiv genutzte Wiesen oder entsprechend geeignete Landschaftsstrukturen. In den offenen Ackerflächen wären durchziehende Kiebitze, Gold- und Mornellregenpfeifer zu erwarten, aber Nachweise fehlen weitgehend. Das bedeutet wiederum, dass im Bereich des Lietenholz keine bedeutenden Vorkommen relevanter Vogelarten (laut LUBW) zu erwarten sind. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowie populationsrelevante Verluste sind ebenfalls nicht zu erwarten, so dass von keiner Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 ausgegangen werden kann.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: nein

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

5. Zugvögel

Die Ergebnisse der Datenrecherche sowie die Ergebnisse aus den Untersuchungen 2020 belegen, dass keine Konzentration des Vogelzuges im Untersuchungsgebiet zu erwarten ist. Dies war aufgrund der topographischen Gegebenheiten auch nicht zu erwarten. Eine Erfassung des Vogelzuges ist nach den „Hinweisen zur Erfassung“, LUBW 2020,2021, entbehrlich.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: nein
- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: nein

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.



	<p>6. Überwinternde Vogelarten</p> <p>Der Winterbetrieb ist bereits genehmigt, so dass weitere Informationen an dieser Stelle nicht relevant sind.</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein• Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: nein• Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: nein <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Fledermäuse</p> <p>Die Artengruppe der Fledermäuse wurde 2020 erneut und vollumfänglich untersucht. Für die angestrebte jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten (am Tag!) haben die Ergebnisse der Fledermauserfassungen keine Bedeutung. Fledermausaktivitäten im August und September sind zunächst auch in den Stunden vor Sonnenuntergang zu erwarten. Mittels jener Abschaltzeiten die bereits vollumfänglich umgesetzt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vollständig vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein• Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: nein• Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: nein <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Amphibien</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Amphibien, welche durch die geplante Erweiterung der Betriebszeiten bedingt würde, ist auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein• Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: nein

		<ul style="list-style-type: none"> • Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: nein <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>
		<p>Reptilien</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Reptilien ist auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein • Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: nein • Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: nein <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>
		<p>Schmetterlinge</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Schmetterlingen, welche durch die geplante Erweiterung der Betriebszeiten bedingt würde, ist auszuschließen. Schmetterlinge gelten nicht grundsätzlich durch WEA gefährdet, auch, wenn Insekten gelegentlich an Rotoren geschlagen werden. Hinweise auf besonders schützenswerte Populationen am Standort des Windrades existieren nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein • Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: nein • Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: nein <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>



		<p>Sonstige Arten (Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie streng geschützte Arten)</p> <p>Es besteht kein Habitatpotential oder Nachweise im Einwirkungsbereich der WEA Orlach-6.</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein• Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: nein• Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: nein <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>
	Schutzgut biologische Vielfalt	<p>Biotopverbund</p> <p>Erweiterte Betriebszeiten haben keinen Einfluss auf den Bestand oder das Entwicklungspotential des Biotopverbundes oder des GWP.</p> <p>Biotopverbund der trockenen Standorte</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Kernzonen und Suchräume der Biotope Trockener Standorte befinden sich alle in einem Abstand von mindestens 2.700 m zu dem geplanten WEA-Standort Orlach-6 und werden somit nicht tangiert. <p>Biotopverbund der mittleren Standorte</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Kernzonen und Suchräume der Biotope Mittlerer Standorte befinden sich alle in einem Abstand von mindestens 890 m zu dem geplanten WEA-Standort Orlach-6 und werden somit nicht tangiert.

		<p>Biotopverbund der feuchten Standorte</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kernzonen und Suchräume der Biotope Feuchter Standorte befinden sich alle in einem Abstand von mindestens 1.300 m zu dem geplanten WEA-Standort Orlach-6 und werden somit nicht tangiert. <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p> <p>GWP</p> <p>In der Nähe des Projektgebiets Orlach verläuft kein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans. Der nächstgelegene Wildtierkorridor verläuft in N-S Ausrichtung in Entfernung durch das FFH-Gebiet 6824341 „Kochertal Schwäbisch Hall-Künzelsau“. Der Abstand der Markierungslinie des Wildtierkorridors zu der WEA Orlach-6 beträgt rund 3 km. Ein Konflikt besteht folglich nicht.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>
	Schutzgut Fläche und Boden	<p>Die geplante Betriebszeitenerweiterung ist nicht mit Eingriffen in die Schutzgüter Fläche und Boden verbunden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.</p>
	Schutzgut Wasser	<p>Die geplante Betriebszeitenerweiterung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.</p> <p>Eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung und der Grundwasserqualität (§ 47 WHG), der Verlust von Versickerungsfläche sowie eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern oder des tiefer liegenden Grundwasserspiegels sind auszuschließen. Stehende Gewässer oder Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen</p>





		Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.
	Schutzgut Klima und Luft	<p>Die Windenergieanlage produziert während des Betriebes keine Abgase, CO₂ oder sonstige materielle Emissionen und trägt so wesentlich zur Treibgas-Verminderung bei. Kleinklimatische Effekte durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern sind möglich aber nicht relevant.</p> <p>Folglich ist der erweiterten Betrieb nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft verbunden.</p> <p>Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind folglich nicht zu erwarten.</p>
	Schutzgut Landschaft	<p>Das Landschaftsbild ist das gesamte, von den Menschen wahrgenommene Erscheinungsbild der Landschaft, welches durch Bebauung, Natur und Kultur geprägt wird. Wichtige Aspekte sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.</p> <p>Die geplante Windenergieanlage verändert das Landschaftsbild bereits in der Weise, dass ein neues Element dem Landschaftsbild hinzugefügt wurde. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass Windräder aufgrund ihrer schmalen Baubreite das Landschaftsbild nicht überdecken oder durch Erdmassenbewegungen oder ähnliche Arbeiten nachteilig verändern.</p> <p>Landschaftsbestandteile mit besonderem Schutzwert sind in der Umgebung nicht vorhanden. Eine Vorbelastung durch technische Bauwerke besteht durch vorhandene WEA und eine Oberleitung im Planungsbereich. Die Nähe zu den drei Waldflächen trägt zur optischen Reduzierung bei, soweit das bei Windrädern dieser Größe möglich ist.</p> <p>Da es sich bei dem beantragten Vorhaben nicht um den Bau, sondern lediglich um eine Steigerung der Betriebszeiten handelt, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.</p>

		Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind folglich nicht zu erwarten.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Im Allgemeinen sind Schutzgüter insoweit belastbar, als dass man unter derjenigen Schwelle bleibt, in der eine Belastung zur Überlastung und zur Schädigung des einzelnen Schutzgutes wird. Solche Belastungsszenarien sind abhängig von Vorbelastungen und von Gesamtkonstellationen, die auf die einzelnen Schutzgüter wirken. Entfernungen von Belastungen zu Schutzgütern, Puffermöglichkeiten von Belastungen und die Sensibilität der einzelnen Schutzgüter sind wesentliche Faktoren, die über die Belastungsintensität der Schutzgüter entscheiden.
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<p>Schutzgebiet FFH 6824341- Kochertal Schwäbisch Hall- Künzelsau</p> <p>Kochertal mit weitläufigen, oft südexponierten Trockenhängen, Grimmbachschluchten, große Laubwälder vor allem an nord- und ostexponierten Hängen und auf der Hochfläche. Kocher und Seitenbäche mit langen naturnahen Abschnitten. 10 Höhleneingänge. Ausgedehnte magere Flachland-Mähwiesen, Kalk- Magerrasen, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Groppe und Strömer, großflächige Waldmeister- Buchenwälder Auwald-, Schlucht- und Hangmischwälder, Fledermäuse, Kalktuffquellen, ehemalige Weinberglagen</p> <p>Entfernung zum Projektgebiet: ca. 1.500 m</p> <p>Fläche des Gebietes: ca. 2.210,6 ha</p> <p>Insgesamt ausreichender Abstand zum FFH-Gebiet. Auswirkungen auf Amphibien, Fische, Pflanzen, Käfer und Säugetiere (ausgenommen der drei separat ausgewiesenen Fledermausarten) können aufgrund fehlender Betroffenheit direkt ausgeschlossen werden.</p> <p>Lediglich die drei separat ausgewiesenen Fledermausarten könnten in den Randzeiten von der geplanten Betriebserweiterung tangiert werden. Diesbezüglich gilt zu berücksichtigen, dass nur die Mopsfledermaus in Baden-Württemberg als kollisionsgefährdet gilt. Aufgrund bereits implementierten fledermausfreundlichen Abschaltzeiten können erhebliche Beeinträchtigungen der gesamten Artengruppe der kollisionsgefährdeten Fledermäuse jedoch ausgeschlossen werden.</p>



		<p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet, oder dessen zugehörigem Artenspektrum sind auszuschließen.</p> <p>Schutzgebiet FFH 6724341- Jagsttal Langenburg- Mulfingen</p> <p>Naturnaher Flussabschnitt der Jagst mit Gehölzsaum, teilweise nahegelegenen Altarmen, Wiesen und Hangwäldern; Trockenhänge um Mulfingen; reich strukturiertes Ettetal. Vorkommen seltener Wasserpflanzengesellschaften, ausgedehnte Flachland- Mähwiesen und Kalk-Magerrasen, Buchenwälder und Erlen- Eschen- Wälder, Eschen- Scheckenfalter, Großes Mausohr, Groppe, Gelbbauchunke, Grüne Keiljungfer. Unterhalb Mulfingen ehemalige Weinberglagen mit Steinriegeln. Tuffquellbildungen. Entfernung zum Projektgebiet: ca. 2.300 m Fläche des Gebietes: ca. 1.974 ha Insgesamt ausreichender Abstand zum FFH-Gebiet. Auswirkungen auf Amphibien, Fische, Säugetiere können aufgrund der bereits implementierten fledermausfreundlichen Abschaltzeiten ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen.</p> <p>Vogelschutzgebiet 6624401- Jagst mit Seitentälern</p> <p>Zum Teil tief in den Muschelkalk eingeschnittenes Flusstal mit naturnahen Hangwäldern, Steinriegellandschaft, die breiteren Talabschnitte mit Grünland und Äckern, uferbegleitende Gehölze, kleine Auwaldreste, Kiesbänke, Altwässer, Quellen und Tümpeln. Eines der bedeutendsten Brutgebiete des Eisvogels in Baden- Württemberg (neben dem Gewässersystem des Kochers und dem südbadischen Oberrhein). Zudem ist es bedeutendes Brutgebiet für den Wanderfalken und den Weißstorch. Entfernung zum Projektgebiet: ca. 2.380 m Fläche des Gebietes: ca. 1.974 ha</p>
--	--	---

		<p>Insgesamt ausreichender Abstand zum Vogelschutzgebiet. Unter Berücksichtigung des ausschließlich beantragten Teilbetriebes der Windenergieanlage Orlach-6 und des gegebenen Abstandes zum Schutzgebiet sowie insbesondere den Ergebnissen der Rastvogelkartierung, können Auswirkungen auf das vorliegende Artenspektrum ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	<p>Das nächstliegende NSG1.47 „Reiherhalde bei Büchlingen“ ist in einem Abstand von in 2.340 m zum geplanten Anlagenstandort Orlach-6 lokalisiert. Ehemaliger Schutzzweck war es, die überregional bedeutsame Graureiherkolonie zu sichern. Jedoch konnten seit 1995 keine brütenden Reiher mehr gesichtet werden. Im Gebiet sind keine wasserführenden Gräben vorhanden, die als Aufenthaltsort für Reiher unabdingbar sind. Eine negative Wirkung der geplanten Betriebszeiterweiterung, die sich auf eine Zeitspanne außerhalb der Brutzeit beschränkt, kann anhand der Ergebnisse der Rastvogelkartierung ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
2.3.3	Nationalparke und Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nationalparke und Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<p>Im Untersuchungsgebiet existieren keine Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG.</p> <p>LSG 1.27.056- Kochertal zwischen Schwäbisch- Hall und Weilersbach mit Nebentälern Die tief in den Muschelkalk eingeschnittene Flusslandschaft des Kochers und seiner Seitentäler soll als Lebens- und Erholungsraum vor Belastungen bewahrt werden. Entfernung zur WEA Orlach-6: ca. 850 m.</p>



		<p>Fläche des Gebietes: ca. 3.792 ha Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Gleichgewichtes im Naturhaushalt, des charakteristischen Landschaftsbildes, seine Bewahrung vor Belastungen und seine Sicherung als Lebens- und Erholungsraum. Eine Beeinträchtigung des LSG, welche durch die geplante Betriebszeitenerweiterung bedingt würde, ist auszuschließen.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>LSG 1.27.043- Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten Das Jagsttal mit den in den Muschelkalk eingeschnittenen Seitentälern; kaum berührte Tallandschaften. Entfernung zur WEA Orlach-6: ca. 1.750 m. Fläche des Gebietes: ca. 8.880 ha Eine Beeinträchtigung des LSG, welche durch die geplante Betriebszeitenerweiterung bedingt würde, ist auszuschließen.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen.</p>
--	--	--

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<p>Von der geplanten Erweiterung der Betriebszeiten geht keine Beeinträchtigung der im Folgenden benannten Naturdenkmäler aus:</p> <p>Naturdenkmal (Einzelgebilde) 81270090010 - 1 Eiche südlich Zottishofen Direkt an der Landstraße stehende Denkmalgeschützte Eiche. Entfernung zum Projektgebiet: WEA-Orlach-6: ca. 670 m Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen.</p> <p>Flächenhaftes Naturdenkmal 81270090026 – Landheg im Frankenholz, ohne nähere Angaben Entfernung zum Projektgebiet: WEA –Orlach-6: 1.235 m Fläche des Gebietes: ca. 1,9 ha Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen.</p> <p>Flächenhaftes Naturdenkmal 81270090028 –Erdfall im Gewinn Streitwiesen, ohne nähere Angaben Entfernung zum Projektgebiet: ca. 1.230 m Fläche des Gebietes: ca. 0,05 ha Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen.</p> <p>Flächenhaftes Naturdenkmal 81270090029 – Landheg im Gewinn Heg nördl. Niedersteinach, ohne nähere Angaben Entfernung zum Projektgebiet: ca. 1.340 m Fläche des Gebietes: ca. 1,0 ha Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen.</p>
-------	---	--



		<p>Flächenhaftes Naturdenkmal 81270470009 – Großer See bei Nesselbach, ohne nähere Angaben Das Naturdenkmal ist gleichzeitig als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen (Verlandungsbereich westl. Nesselbach; Biotopnummer: 167251270804) Entfernung zum Projektgebiet: ca. 1.270 m Fläche des Gebietes: ca. 0,78 ha</p> <p>Aufgrund des gegebenen Abstandes zum Naturdenkmal bzw. gesetzlich geschützten Biotop, der beschränkten Wirkungsweise der geplanten Betriebszeitenerweiterung sowie den Ergebnissen der Rastvogelkartierung, können Auswirkungen auf das separat ausgewiesene Artenspektrum ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Naturdenkmal, das Biotop sowie das zugehörige Artenspektrum, können ausgeschlossen werden.</p>
--	--	--

2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Einwirkungsbereich der WEA Orlach-6 sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.
2.3.7	<p>gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes</p> <p>An dieser Stelle werden ausschließlich jene Biotope benannt und im Folgenden erörtert, die im potentiellen Einwirkungsbereich des geplanten Anlagenstandortes Orlach-6 lokalisiert sind.</p> <p>Der potentielle Einwirkungsbereich beläuft sich auf 200 m.</p> <p>Weitere Biotope, die innerhalb dieses Untersuchungsgebietes ausschließlich in einer Entfernung ab 500 m lokalisiert sind, können grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>	<p>Einzig das Waldbiotop 267241270088 - Bach am Lietenholz NO Orlach liegt im Einwirkungsbereich der WEA.</p> <p>Der Schutzzweck umfasst die ausgewiesene Vegetation sowie die Klasse der Amphibien. Substanzielle und funktionale Beeinträchtigungen es Biotopes, welche von der geplanten Erweiterung der Betriebszeiten bedingt würden, sind offensichtlich auszuschließen.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen</p>
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs.4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetz sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetz	<p>Wasserschutzgebiete</p> <p>Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung des Projektgebiets nicht vorhanden. Die Entfernung zum nächsten Wasserschutzgebiet gemäß § 51 WHG beträgt mehr als 3.000 m.</p> <p>Heilquellenschutzgebiete</p> <p>Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sind in der näheren Umgebung des Projektgebietes nicht vorhanden.</p>



		<p>Risikogebiete Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind in der näheren Umgebung des Projektgebiets nicht vorhanden. Hochwasserrisikogebiete befinden sich entlang der Flüsse Jagst und Kocher. Die Entfernung zwischen dem Projektgebiet und den Flüssen beträgt ca. 2.450 m (Jagst) und ca. 3300 m (Kocher).</p> <p>Überschwemmungsgebiete Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind in der näheren Umgebung des Projektgebiets nicht vorhanden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risikogebieten oder Überschwemmungsgebieten, welche durch die geplante Betriebszeitenerweiterung bedingt würde, ist auszuschließen.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen</p>
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Am Standort kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen Überschreitungen der von der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Gebiet ist relativ dünn besiedelt. Der Ortsteil Orlach hat ca. 200 Einwohner. Insgesamt handelt es sich um einen ländlich geprägten Siedlungsraum. Ein zentraler Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes liegt nicht vor. Die ländliche Prägung des Standortes wird von der geplanten Betriebszeitenerweiterung nicht tangiert. <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen</p>
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder	Die Positionierung der WEA erfolgt unter Berücksichtigung eines entsprechenden Respektabstandes. Die WEA Orlach 6 weist eine Minimal-Entfernung von ca. 1,1 km bis 4,4 km zu Kulturgütern in Langenburg, Braunsbach, Ilshofen und Gerabronn auf.

	bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Das impliziert, dass diese durch eine Erweiterung der Betriebszeiten explizit nicht in ihrem Bestand oder Erlebbarkeit beeinträchtigt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen
--	---	---

Ergebnis:

Aufgrund der Größenordnung und Merkmale des Projektes wird festgestellt, dass durch die jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten des Windrades Orlach-6 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter und Schutzgebiete zu erwarten sind. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP nach §1 Absatz 1 Satz 1 UVPG besteht nicht.

Ökologie und Stadtentwicklung

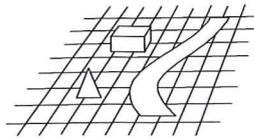


M.A. Geograph Peter C. Beck

ÖKOLOGIE & STADTENTWICKLUNG

Peter C. Beck

M.A. Geograph



Digitale
Flächeninformation

Landschaftsplanung
Bauleitplanung
Digitale
Flächeninformation

Peter C. Beck
M.A. Geograph
Hoffmannstraße 59
64285 Darmstadt
Tel.: 06151 - 296959

Naturschutzfachliches Konzept

zur jahreszeitlichen Erweiterung der Betriebszeiten
für den Anlagenstandort Orlach-6

EE Bürgerenergie Braunsbach

Stand

15.02.2021

Ökologie und Stadtentwicklung



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Artenschutz und Artenspektrum.....	4
3. Bewertung der Datengrundlagen	4
3.1 Avifauna (laut Hinweisen zur Erfassung, LUBW 2020).....	5
3.2 Fledermäuse (laut Hinweisen zur Untersuchung, LUBW 2014)	6
4. Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	6
4.1 windkraftsensible Avifauna mit Neststandorten	7
4.1.1 Rotmilan.....	9
4.1.2 Schwarzmilan.....	11
4.1.3 Wespenbussard	11
4.1.4 Baumfalke.....	11
4.1.5 Anmerkung.....	12
4.2 Rastvögel.....	12
5. Fazit.....	13
6. Literatur & Quellen:	14



1. Einleitung

Die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co.KG betreibt am Standort Orlach die WEA ORL6. Diese ursprünglich im Vollbetrieb genehmigte Windenergieanlage wird aktuell ausschließlich ganzjährig nachts und tagsüber in der Zeit vom 16. November bis zum 14. Februar betrieben. Hintergrund für diesen eingeschränkten Betrieb war, dass auf diese Weise eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard sowie für Rastvögel (zu deren Vorkommen seinerzeit keine Untersuchung vorlagen) sicher ausgeschlossen werden konnte.

Nunmehr liegen jedoch neuere naturschutzfachliche Erkenntnisse zum artspezifischen Verhalten der betreffenden Arten sowie eine Rastvogeluntersuchung als auch neuere Horstkartierungen vor. Diese Erkenntnisse ermöglichen es, den seinerzeit pauschal und damit sehr weitreichend festgelegten Abschaltzeitraum nunmehr zu konkretisieren, ohne dass es zu einer signifikanten Erhöhung der Tötungsgefahr für die genannte Avifauna käme. Deshalb ist geplant die Betriebszeiten der WEA ORL 6 wie folgt zu erweitern: Tagbetrieb vom 15.02. bis zum 29.02. eines jeden Jahres und Tagbetrieb vom 16.09. bis zum 15.11. eines jeden Jahres.

Das vorliegende Konzept soll dazu dienen, einen Überblick über die naturschutzfachlichen Grundlagen und naturschutzfachlichen Bewertungen der geplanten Erweiterung zu geben. Eine vollständige A-UVS wird in einem separaten Dokument erstellt.

Grundlage für die folgenden Einschätzungen bilden die folgenden Gesetze, Handreichungen, aktuelle Studien sowie die aktuelle Rechtsprechung:

- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT (02.2017): BERÜCKSICHTIGUNG DES ARTENSCHUTZES IN DER UVP-VORPRÜFUNG BEI WINDENERGIEVORHABEN; HANDREICHUNG DES UMWELTMINISTERIUMS FÜR DIE NACHGEORDNETEN BEHÖRDEN
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT (VVV) „NATURSCHUTZ/WINDENERGIE“ (HMUKLV/ HMWEVW 2020)
- HINWEISE ZUR ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON VOGELVORKOMMEN BEI DER GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN DER LUBW (IM FOLGENDEN „HINWEISE ZUR ERFASSUNG UND BEWERTUNG, 2020)
- „HINWEISE FÜR DEN UNTERSUCHUNGSUMFANG ZUR ERFASSUNG VON VOGELARTEN IN DER BAULEITPLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN“ DER LUBW (IM FOLGENDEN „HINWEISE ZUR ERFASSUNG, 2020)
- „HINWEISE ZUR BEWERTUNG UND VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON VOGELARTEN BEI BAULEITPLANUNG UND GENEHMIGUNG FÜR WINDENERGIEANLAGEN“ DER LUBW (IM FOLGENDEN „HINWEISE ZUR BEWERTUNG, 2015)
- „HINWEISE ZUR UNTERSUCHUNG VON FLEDERMAUSARTEN BEI BAULEITPLANUNG UND GENEHMIGUNG FÜR WINDENERGIEANLAGEN“ DER LUBW (IM FOLGENDEN: HINWEISE ZUR UNTERSUCHUNG, LUBW 2014)
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP UND STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG - RECHTLICHE UND FACHLICHE ANLEITUNG FÜR DIE UMWELTPRÜFUNG., 5. AUFLAGE, C. F. MÜLLER VERLAG HEIDELBERG, 480 S.



2. Artenschutz und Artenspektrum

Die Lage des Anlagenstandortes Orlach-6 auf einer Freifläche des Offenlandes sowie die an dieser Stelle zu bewertende Erweiterung des Teilbetrieb bedingen, dass sich die zu erwartenden Wirkungen auf die lokale, windkraftsensible Avifauna beschränken.

Da sich die geplante, jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten alleine und ausschließlich auf den Tagbetrieb beschränkt, können Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse von vornherein ausgeschlossen werden, da die fledermausfreundliche Algorithmen auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings basieren und somit auch in den Randstunden verbindliche Anwendung finden.

Es verbleiben damit die windkraftempfindlichen Vogelarten, für die zu prüfen ist, ob Auswirkungen auf diese Arten mit den hier vorgeschlagenen Betriebszeiten Relevanz beziehen.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf weitere Tier- oder auch Pflanzenarten können grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Innerhalb einer A-UVS sind ausschließlich Wirkungen der WEA Orlach-6 zu prüfen, die von der jahreszeitlichen Erweiterung der Betriebszeiten ausgehen würden.

3. Bewertung der Datengrundlagen

Für die anschließende Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die geplante, jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten ausschließlich folgende Zeiträume umfasst:

- den Tagbetrieb vom 15.02. – 29.02.
- den Tagbetrieb vom 16.09. – 15.11.

Folglich sind im Folgenden ausschließlich diejenigen Untersuchungen relevant, die Aussagen über die oben genannten Zeiträume liefern.

Der benannte Tagbetrieb beinhaltet jene Zeitspanne von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.

Die fledermausfreundlichen Abschaltzeiten wurden anhand eines zweijährigen Gondelmonitorings ermittelt und finden bereits vollumfängliche Berücksichtigung.



3.1 Avifauna (laut Hinweisen zur Erfassung, LUBW 2020)

Datenrecherche

- 2020 wurde eine erneute, vollumfängliche Datenrecherche durchgeführt
- Weiterführende Details sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen

Brutvogelkartierung

- Eine Erfassung nicht windkraftempfindlicher Vogelarten wurde 2020 durchgeführt.
- Für diese Vorprüfung sind die Ergebnisse der Brutvogelkartierung nicht relevant, da auch eine Erweiterung von Betriebszeiten nicht zu Beeinträchtigungen der nicht windkraftsensiblen Avifauna führen kann, da keine Wirkungen durch Baumaßnahmen oder Flächeninanspruchnahme damit einher gehen.

Beurteilung des Kollisionsrisikos

- Eine Raumnutzungsanalyse (RNA) wurde 2020 durchgeführt.
- Die RNA ist innerhalb dieser Vorprüfung nicht relevant, da die geplante Betriebszeitenerweiterung zwar die Zeiten des Vogelzuges umfasst, aber genau nicht die Zeit der Horstbindung, in der die RNA durchgeführt wird.

Untersuchung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten windkraftempfindlicher Vogelarten

- Eine Horstkartierung wurde 2020 durchgeführt, ebenso wie
- Eine Revierkartierung im 1.000 m sowie im 3.300 m Radius
- und um die Ergebnisse der Datenrecherche (insbes. Daten der BI) ergänzt.
- Da die Betriebszeitenerweiterung ausschließlich Zeitfenster jenseits der artspezifischen Horstbindung umfasst, sind die zugehörigen Ergebnisse für die vorliegende Vorprüfung nicht von Belang.

Rastvögel

- Eine Rastvogelkartierung wurde 2020 durchgeführt
- Nach den Vorgaben der LUBW (2020) umfasst die Kartierung die Zeiträume vom 15.02.2020 – 15.05.2020 sowie vom 15.08.2020 – 15.11.2020.
- Solche Ergebnisse, die in die Zeiträume der geplanten Betriebserweiterung fallen, werden für die Bewertung berücksichtigt.
- Die Zeiten der Horstbindung, die sich z.T. mit den Erfassungen der Rastvögel überschneiden, werden nicht berücksichtigt, da in diesen Zeiten keine erweiterten Betriebszeiten angedacht sind.



Überwinternde Vogelarten

- Der Winterbetrieb ist bereits genehmigt, so dass weitere Informationen an dieser Stelle nicht relevant sind.

Vogelzug

- Die LAG-VSW (2007) verlangt bei der Errichtung von WEA Zugkonzentrationskorridore freizuhalten. Auf eine standardisierte Zugvogelerfassung kann jedoch nach dem „Hinweisen zur Erfassung“, LUBW (2020) verzichtet werden. Zufallsbeobachtungen von ziehenden Vögeln im Rahmen der Rastvogelerfassungen ergaben keine Hinweise auf einen konzentrierten Durchzug im Gebiet. Insbesondere für Greifvögel und andere Großvogelarten konnten keine bemerkenswerten Feststellungen getroffen werden.

3.2 Fledermäuse (laut Hinweisen zur Untersuchung, LUBW 2014)

- Die Artengruppe der Fledermäuse wurde 2020 erneut und vollumfänglich untersucht.
- Für die angestrebte jahreszeitliche Erweiterung der Betriebszeiten (am Tag!) haben die Ergebnisse der Fledermauserfassungen jedoch keine Bedeutung.
- Zunächst waren Fledermausaktivitäten im August und September auch in den Stunden vor Sonnenuntergang zu erwarten, aufgrund der Ergebnisse des Gondelmonitorings sind solche Aktivitäten vor Sonnenuntergang oder nach Sonnenaufgang ausgeschlossen. Mittels des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus, die bereits vollumfänglich umgesetzt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vollständig vermieden werden.

4. Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Um den Eintritt von Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu überprüfen ist es unerlässlich, die Zeiträume der geplanten Betriebserweiterung erneut zu spezifizieren. Wirkungen außerhalb dieser Zeiträume werden explizit nicht in die Bewertung einbezogen.

Kombinatorisch betrachtet werden im Folgenden:

- der Tagbetrieb vom 15.02. – 29.02.
- der Tagbetrieb vom 16.09. – 15.11.

Der Tagbetrieb beinhaltet die Zeitspanne von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.

Diese erweiterten Betriebszeitenräume werden im Anschluss artengruppenspezifisch auf einen Konflikt mit dem § 44 BNatSchG Abs.1 überprüft.

Dieser umfasst die Verbote:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Aus dem zuvor dargelegten rechtlichen Grundlagen des § 44 Abs.1 wird deutliche, dass die Sätze drei und vier für die Bewertung der Umweltauswirkungen des erweiterten Betriebes der WEA Orlach-6 nicht relevant sind, da keine Fortpflanzungsstätten in Anspruch genommen werden und Pflanzen nicht betroffen sind.

Folglich beschränken sich die potentiellen Wirkungen des Teilbetriebes in den zwei zuvor benannten Zeiträumen auf einen möglichen Konflikt mit dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sowie dem § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

4.1 windkraftsensibile Avifauna mit Neststandorten

An dieser Stelle werden alle windkraftsensiblen Vogelarten berücksichtigt, die in den letzten Jahren sowie insbesondere im Jahr 2016 Neststandorte im Einwirkungsbereich der WEA Orlach-6 errichteten oder nutzten. Im Detail handelt es sich um Rot- und Schwarzmilan sowie den Wespenbussard und den Baumfalken.

Beim Baumfalken ist zu berücksichtigen, dass die LUBW den Mindestabstand zu Fortpflanzungsstätten innerhalb der neuen Hinweispapiere aus dem Jahr 2021 auf 500 m festgelegt hat. Innerhalb dieses empfohlenen Abstandes erfolgte in der Zeit von 2016 bis einschließlich 2020 keine Brut oder Brutversuch, so dass für diese Art von vorne herein von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.



Folglich ist beim Baumfalken sowohl in der Zeit außerhalb der Horstbindung, die laut HMuKLV/ HMWEVW 2020 ebenfalls in die Zeitspanne vom 01.03 – 31.08. fällt, als auch innerhalb dieser Zeitspanne, in der aktuell keine Erweiterung der Betriebszeiten vorgesehen ist, von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Baumfalken auszugehen.

Grundsätzlich umfasst der Zeitraum zwischen Anfang März und Ende August bei der windkraftsensiblen Avifauna genau die artspezifischen Zeiträume, welche die Balz, Brut, Jungenaufzucht und die Ästlingsphase umfassen, die mit einer stark auf den Horst (bzw. in der Ästlingsphase in seiner näheren Umgebung) fixierten und gegenüber dem Rest des Jahres erhöhten Flugaktivität verbunden sind. Nach diesem Zeitraum sind die Vögel nicht mehr so eng auf den Horst als Fixpunkt konzentriert („zurückgehende Horstbindung“) und das Tötungsrisiko lässt sich nicht mehr eindeutig räumlich zuordnen. Außerhalb dieses Zeitraumes könnten in erster Linie Ansammlungen (z. B. Schlafplätze) als Räume mit regelmäßig erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit entscheidungsrelevant sein. Das Vorkommen solcher Schlafplätze ist projektspezifisch zu prüfen (HMuKLV/ HMWEVW 2020).

Im Projekt Orlach ergab sich die potentielle signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aus verschiedenen Neststandorten, die nach der Genehmigung des Vollbetriebes 2016 im 1.000 m Bereich zur WEA Orl.-6 errichtet worden sind. Innerhalb der festgelegten Mindestabstände war zunächst davon auszugehen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, welches sich naturgemäß auf die artspezifischen Zeiten der Horstbindung beschränkt (Hinweise der LUBW 2021 2015; HMuKLV/ HMWEVW 2020).

Nach der Zeit der Horstbindung entfallen die Flüge zum und vom Horst. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welches durch die Nähe der Anlage zu Horststandorte bedingt würde, besteht in den Zeiträumen jenseits der Horstbindung somit explizit nicht.

Auch in den neuen Hinweisen der LUBW werden Abschaltungen während der Horstbindung als probates Mittel bewertet, artenschutzrechtliche Konflikte in „schwierigen Fällen“ zu vermeiden. Diesbezüglich wird der Zeitraum der Abschaltzeiten für den Rotmilan (gilt laut LUBW analog für den Schwarzmilan) bis zum Ende des Territorialverhalten und zum Selbstständig werden der Jungvögel eingegrenzt und auf eine Zeitspanne vom 01.03. bis einschließlich 15.09. determiniert.

Um dem besonderen Schutz des Rotmilan Rechnung zu tragen, werden die seitens der LUBW empfohlenen, erweiterten Zeiten der Horstbindung innerhalb des vorliegenden Konzeptes berücksichtigt und die erweiterte Betriebszeit erst ab dem 16.09. beantragt.

Dass die Abschaltung im Aktivitätszeitraum auch für den Wespenbussard als Vermeidungsmaßnahme geeignet ist und außerhalb dieser Zeit gerade nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen ist, ergibt sich bereits aus den vorangegangenen Gerichtsverfahren:

„Die Vorprüfung legt - gestützt auf die von der Beigeladenen vorgelegten ergänzenden Sachverständigengutachten vom, 04.06.2018 – nachvollziehbar dar, dass die Betriebsbeschränkung



auf den Winter- und den nächtlichen Sommerbetrieb eine geeignete und effektive Vermeidungsmaßnahme darstellt, um das Tötungsrisiko für die Avifauna unter die Signifikanzschwelle zu senken.“ (VGH Mannheim, Abänderungsbeschluss vom 14.05.2020, dort S.14)

Zudem wird auch innerhalb des neuen LUBW-Leitfadens 2021 (S. 186) aufgeführt, dass Abschaltzeiten in der Aktivitätszeit des Wespenbussards, die vom 01.05. bis zum 31.08. angegeben werden, als probates Mittel gesehen werden, artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird explizit auf den Hessischen Leitfaden verwiesen.

Im Rahmen der Rast oder bei Massenschlafplätzen könnten dennoch in den Zeiträumen der geplanten Betriebserweiterung Ansammlungen von windkraftsensiblen Vogelarten auftreten, so dass eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit letztlich zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die windkraftsensiblen Rastvögel führen könnte.

Mittels der 2020 durchgeführten, vollumfänglichen Rastvogelkartierung konnte geklärt werden und ist innerhalb des Kapitels 4.2 bewertet worden, ob für die windkraftsensiblen Rastvögel mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist oder dieses ausgeschlossen werden kann. Nur diese konkrete Kartierung lässt Rückschlüsse dazu zu, ob und wo von den Betriebszeiten betroffene Tiere im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten.

Potentielle Störung

Darüber hinaus kann eine potentielle Störung der im Anschluss behandelten vier Arten (Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke) durch den Betrieb der WEA aufgrund des fehlenden Meideverhaltens dieser Arten ausgeschlossen werden. Diese Bewertung leitet sich aus den Bewertungen der LUBW (2015, 2021) ab.

Somit ist festzustellen, dass im Hinblick auf die windkraftsensible Avifauna ausschließlich die Erfüllung des Satz 1 des § 44 Abs. 1 (Tötungsverbot) relevant ist. Anderweitige Wirkungen und/oder erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

4.1.1 Rotmilan

Im Rahmen der Rastvogeluntersuchungen konnte der Rotmilan im Gebiet nachgewiesen werden. Die Nachweise umfassen explizit auch genau die Zeitspanne, in der die jahreszeitliche Betriebserweiterung geplant ist. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass im November bereits keine Tiere mehr beobachtet werden konnten und sich die Nachweise im Februar auf eine Einzelsichtung Ende Februar beschränkten.

In der für die Betriebserweiterung vorgesehenen Zeitspanne sind vom Rotmilan überwiegend Einzeltiere gezählt worden, die sich diffus über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilten (und



vornehmlich der lokalen Brutpopulation entstammen dürften). Trupps mit mehr als vier Tieren waren selten und wurden ausschließlich an zwei Tagen (jeweils 5 bzw. 6 Individuen) beobachtet.

Die einzelnen Nachweise sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.

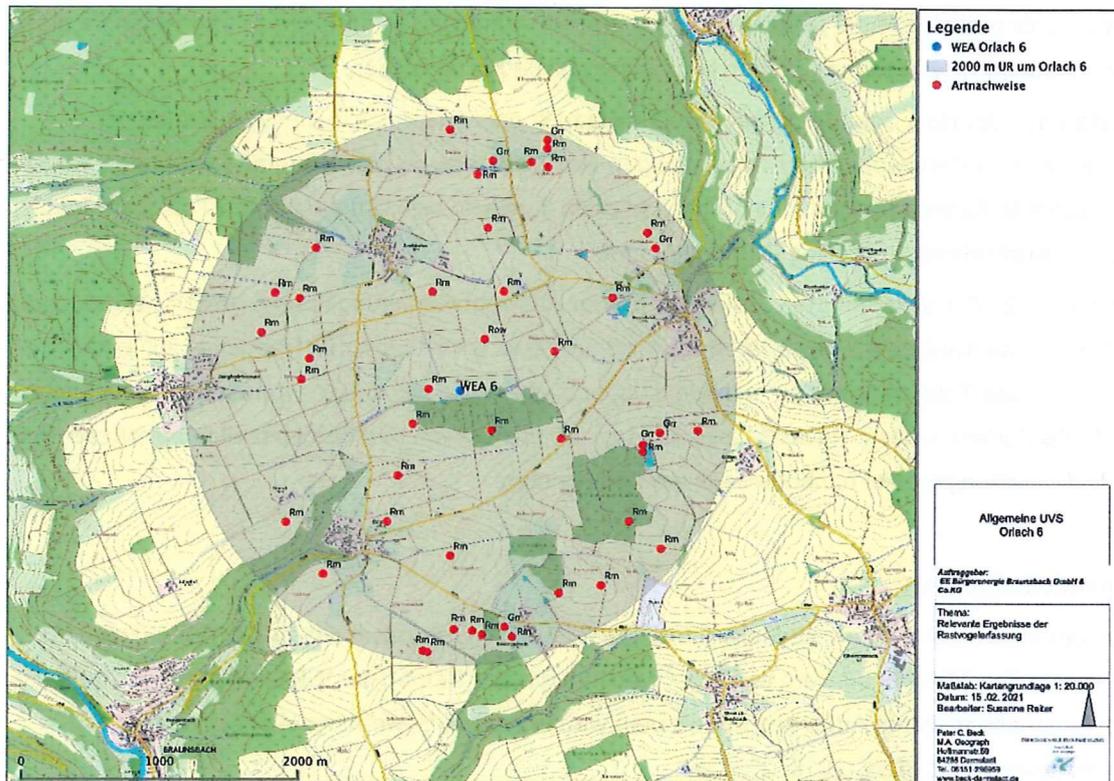


Abb.1: Relevante Ergebnisse der Rastvogelkartierung 2020, hier windkraftsensibile Avifauna

Bei der vorangestellten Abbildung werden die Ergebnisse der Rastvogelkartierung bezüglich der windkraftsensiblen Avifauna inkl. des Rotmilan dargestellt, die in dem Zeitraum der geplanten Betriebserweiterung fallen.

Nachweise, die in die Zeit der Horstbindung fallen, sind für die vorliegende Bewertung nicht relevant, da dieser Zeitraum nicht als Betriebszeit beantragt wird.

Anhand der grafischen Darstellung wird die nahezu gleichförmige Verteilung der einzelnen Nachweise ersichtlich, aus denen sich gerade kein Schwerpunktorkommen im Einwirkungsbereich der WEA ORI.-6 ableiten lässt.

Das impliziert, dass sich aus den verteilten Nachweisen, die in ähnlicher Form landesübergreifend festzustellen sind, explizit kein Schlagrisiko ableiten lässt, was über dem normalen Lebensrisiko liegt. Eine solch signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko lässt sich in den Zeiträumen der geplanten Betriebserweiterung nur in jenen Bereichen erwarten, in denen die Landschaftsausstattung zu einem



vermehrten Rasten der Vögel führt oder sich Schlafplätze von windkraftsensiblen Vögeln finden lassen. Beides konnte im 2 km Einwirkungsbereich der WEA nicht nachgewiesen werden.

Dieses Ergebnis konnte im Rahmen der Datenrecherche (2020) bestätigt werden. Es konnten keine Hinweise auf bedeutende Schlafplätze im relevanten Gebiet erbracht werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entfallen.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein

4.1.2 Schwarzmilan

In den für die Betriebszeitenerweiterung relevanten Zeiten der Rastvogeluntersuchungen konnten keine Schwarzmilane im Gebiet nachgewiesen werden.

Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch die erweiterten Betriebszeiten bedingt würde, ausgeschlossen werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein

.

4.1.3 Wespenbussard

In den für die Betriebszeitenerweiterung relevanten Zeiten der Rastvogeluntersuchungen konnte kein Wespenbussard im Gebiet nachgewiesen werden.

Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch die erweiterten Betriebszeiten bedingt würde, ausgeschlossen werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein

4.1.4 Baumfalke

In den für die Betriebszeitenerweiterung relevanten Zeiten der Rastvogeluntersuchungen konnte kein Baumfalke im Gebiet nachgewiesen werden.

Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch die erweiterten Betriebszeiten bedingt würde, ausgeschlossen werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein



4.1.5 Anmerkung

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass auch Einzelsichtungen in einem der Folgejahre (im relevanten Zeitraum) nicht dazu führen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Vielmehr müssten solche Sichtungen bspw. bei der Dokumentation von Schlafplätzen mit einer entsprechend hohen Anzahl von Individuen verbunden sein. Erst in diesen Fällen ist ein Kollisionsrisiko zu prognostizieren, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt. Eine solche Situation ist im 2 km Radius um die WEA OrI.-6 explizit nicht zu erwarten.

4.2 Rastvögel

Von den an dieser Stelle relevanten windkraftsensiblen Vogelarten wurden neben dem bereits erörterten Rotmilan auch die Rohrweihe und der Graureiher innerhalb des 2 km Untersuchungsgebietes um die WEA OrI.-6 dokumentiert.

Aufgrund der divergierenden Anzahl an Artnachweisen erfolgt eine separate Erörterung der beiden Vogelarten.

Rohrweihe:

In der gesamten Zeitspanne der geplanten Betriebserweiterung wurde die Rohrweihe einmal im Projektgebiet nachgewiesen. Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch die erweiterten Betriebszeiten bedingt würde, ausgeschlossen werden kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein

Graureiher:

Innerhalb der relevanten, zweieinhalbmonatigen Kartierungszeit wurde der Graureiher mit Einzelnachweisen innerhalb des 2 km Untersuchungsraumes um die WEA OrI.-6 dokumentiert. Auffällig war zudem, dass sich die entsprechenden Nachweise auf die Randbereiche des Untersuchungsraumes sowie die Teiche östlich des Frankenholzes beschränken, was der entsprechenden Nahrungsverfügbarkeit geschuldet sein dürfte. Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch die erweiterten Betriebszeiten bedingt würde, nicht zu erwarten ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein

Zusätzlich zu den Ergebnissen der ornithologischen Untersuchungen wurden die zugehörigen Ergebnisse um eine vollumfängliche Datenrecherche ergänzt. Es wurden keine Informationen oder Hinweise gefunden, die dafürsprechen, dass die von der LUBW genannten "windkraftempfindlichen Arten" (Brutvögel und Rastvögel) im Untersuchungsgebiet über relevante Rastvorkommen verfügen. Diese Ergebnisse korrelieren mit der vorliegenden Landschaftsstruktur, die selbiges erwarten ließ. Es gibt keine größeren Feuchtgebiete, Röhrichte, extensiv genutzte Wiesen oder entsprechend geeignete Landschaftsstrukturen. In den offenen Ackerflächen wären durchziehende Kiebitze, Gold- und Mornellregenpfeifer zu erwarten, aber Nachweise fehlen weitgehend.

Das bedeutet wiederum, dass im Bereich des Lietenholz keine bedeutenden Vorkommen relevanter Vogelarten (laut LUBW) zu erwarten sind. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sowie populationsrelevante Verluste sind ebenfalls nicht zu erwarten, so dass von keiner Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 ausgegangen werden kann.

5. Fazit

- Zusammenfassend zeigt die zuvor erörterte Prüfung, dass die geplante Betriebszeiten-erweiterung außerhalb der Zeiten der Horstbindung liegt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos besteht in den Zeiträumen jenseits der Horstbindung explizit nicht.
- Die aktuelle Rastvogelkartierung von 2020 konnte zeigen, dass für rastende Vögel keine Erhöhung des Tötungsrisikos an Orlach 6 zu erwarten ist.
- Eine Betriebszeitenerweiterung der WEA ORL 6 mit Tagbetrieb vom 15.02. bis zum 29.02. eines jeden Jahres und Tagbetrieb vom 16.09. bis zum 15.11. eines jeden Jahres wird das Tötungsrisiko für windkraftempfindliche Vogelarten und Rastvögel nicht erhöhen.

Ökologie und Stadtentwicklung



M.A. Geograph Peter C. Beck



6. Literatur & Quellen:

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., HÖLZINGER, J. (1995): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 5. Atlas der Winterverbreitung.- Stuttgart, Ulmer-Verlag, 557 S.
- BRANDT, EDMUND (HRSG.), (2015): Das Spannungsfeld Windenergieanlagen – Naturschutz in Genehmigungs- und Gerichtsverfahren Probleme (in) der Praxis – Methodische Anforderungen –
- DÜRR (2017): www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F., WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds.- Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- HÖTKER, H., THOMSEN K. M., KÖSTER H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse
- HÖTKER, H., KRONE, O. & NEHLS, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- MAMMEN, U. (2008): Monitoring Greifvögel und Eulen Europas. - In: Grauer, A.; Greiser, G.; Heynen, B.; Klein, R.; Muchin, A.; Strauß, E.; Wenzelides, L. & Winter, A.: Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands. Status und Entwicklung ausgewählter Wildtierarten in Deutschland, Jahresbericht 2007. - Deutscher Jagdschutz-Verband e.V. (Hrsg.), Bonn: 37-50.
- MAMMEN, K., MAMMEN, U. & RESETARITZ, A. (2013): Rotmilan. In: Hötker, H., Krone, O. & Nehls, G.: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- MAMMEN, U.; NICOLAI, B.; BÖHNER, J.; MAMMEN, K.; WEHRMANN, J.; FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2014): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 5/2014. 160 S.



